

Bibliothek der Königsberger Handelshochschule

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf
Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108, zu richten.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

IX. Jahrgang.

Berlin, 15. September 1910.

Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Bewertung der öffentlichen Anlehens-Titres in den Bilanzen der Aktiengesellschaften.

Von Professor Dr. V. Furlan, Viktor Homburger, Karlsruhe, und Sektionschef im k. k. Finanzministerium Dr. Richard Reisch, Wien.

Haben die Gläubiger von Schuldnerstaaten ein direktes Klage-recht beim Haager Schiedshofe?

Von Dr. Hans Welberg, Düsseldorf.

Spareinlagen und Bankdepositen. Materialien zur Frage des Verhältnisses der Spareinlagen zu den Bankdepositen.

Von Landesbankrat H. Reusch, Wiesbaden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Verbreitung des Fünfundzwanzigpfennigstückes.

Der schweizerische Postscheckverkehr im Jahre 1909.

Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer, Berlin.)

Die Reichsbank im Monat August 1910.

Die Bewertung der öffentlichen Anlehens-Titres in den Bilanzen der Aktiengesellschaften.

Zu vorstehendem in Nr. 20 dieser Zeitschrift vom 15. Juli 1910 von Herrn Sektionschef Dr. R. Reisch-Wien, erörterten Thema sind der Redaktion zwei weitere Aeusserungen zugegangen, welche einen abweichenden Standpunkt vertreten.

Herr Prof. Dr. V. Furlan schreibt aus Kehrsatz bei Bern:

Die Diskussion über die Bewertung der im Besitze von Aktiengesellschaften befindlichen Effekten bei der Aufstellung der Bilanz hängt in erster Linie mit dem niedrigen Kursstand der öffentlichen Anleihen in Deutschland zusammen. Zur Hebung desselben soll darauf hingewirkt werden, dass die grossen Versicherungsgesellschaften und die Sparkassen einen grösseren Teil ihres Vermögens als bisher der Fall war, in öffentlichen Titres anlegen. In dieser Richtung bewegt sich der in einer der letzten Nummern des „Bank-Archiv“ erschienene Aufsatz Herrn Dr. R. Reischs. Der Verfasser schlägt vor, öffentliche Titres zu ihrem Anschaffungswerte und nicht zu dem jeweiligen Marktwerte in die Bilanz zu stellen, da sie ja zu „dauerndem Gebrauch“ und nicht zur Wiederveräusserung bestimmt seien, und Betriebsgegenstände nach kaufmännischen Prinzipien zum Anschaffungswerte inventarisiert werden können. Der ganzen Frage kann von zwei Seiten nähergetreten werden: einmal von formal-juristischem und dann von volkswirtschaftlichem bzw. finanztechnischem Standpunkte. Was den letzteren anlangt, so mögen hier einige Bedenken gegen den Vorschlag Dr. Reischs Platz finden.

Versicherungsgesellschaften, Sparkassen usw. sind

lebende Organismen, sie entstehen und vergehen, Zeiten der Blüte wechseln ab mit schleichenden, krankheitsartigen Zuständen und plötzlichen Erschütterungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bilanz müssen diesem Umstande Rechnung tragen. Die Regelung des Gesetzgebers darf keine statische sein, das heisst, sie darf nicht die Gleichförmigkeit der wirtschaftlichen Ereignisse während des nächsten Geschäftsjahres zur Grundlage haben, sondern sie muss notwendigerweise eine dynamische sein, d. h. mit allen im Bereiche der Möglichkeit liegenden Vorkommnissen rechnen. Die Aktiva einer Sparkasse setzen sich zusammen aus einem Haupt- und einem Nebenbestandteil. Der erstere umfasst die verliehenen Beträge¹⁾ samt deren Zinsen und Zinseszinsen abzüglich der bereits zurückgezahlten Darlehen samt Zinsen und Zinseszinsen; der zweite wird durch die Betriebsgegenstände gebildet.

Die Bezeichnung „Haupt- und Nebenbestandteile“ der Aktiva deutet bereits an, dass zwischen den beiden ein grosser numerischer Unterschied besteht. Schon technisch wird diesem Umstande dadurch Rechnung getragen, dass man die Betriebsgegenstände in Prozenten der übrigen Aktivposten ausdrückt. Deswegen braucht man der Bewertung der Betriebsgegenstände in der Bilanz der Sparkassen keine Bedeutung beizumessen. Soll aber der Vorschlag Dr. Reischs praktische Verwirklichung finden, und zu brauchbaren Resultaten für die Veränderung der Kurslage der deutschen Staatspapiere führen, dann würde den Betriebsgegenständen eine ausschlaggebende Bedeutung in der Gesamtheit der Aktivposten zukommen; sie würden 30 pCt., ja vielleicht 50 pCt. und noch mehr derselben ausmachen. Der hauptsächlichste Grund, welchen Herr Dr. Reisch

¹⁾ Hierher ist auch der Effektenbesitz zu rechnen.

für seinen Vorschlag angibt, fällt somit ausser Betracht. Er sagt, es widerspräche dem Geiste der kaufmännischen Usancen nicht, Betriebsgegenstände bis zu ihrem vollen Erwerbungspreise in die Bilanz aufzunehmen. Denn dieser Satz ist unbeschränkt doch nur dann gültig, wenn die Betriebsgegenstände nur einen kleinen Prozentsatz der gesamten Aktivposten ausmachen; ist dies nicht der Fall, so pflegt man für die „Abnutzung“ und „Entwertung“ derselben durch Einstellung eigener Amortisationsfonds bezw. durch Abschreibungen vorzusorgen. Dem würde aber für den Fall, als man die Effektenbestände der Sparkassen und Versicherungsgesellschaften als Betriebsgegenstände ansehen wollte, ein Kursverlustfonds bezw. die Bewertung nach dem Kurswerte durchaus entsprechen.

Die Frage: wie sollen Aktivposten bei der Aufstellung der Bilanz bewertet werden, wofern diese aus Staats- oder Gemeindetitres bestehen, die nicht zu dem Zwecke der Veräusserung angeschafft worden sind, lässt sich nach durchaus verschiedenen Gesichtspunkten beantworten. Gegen die Bewertung derselben nach dem Nominalwerte lassen sich zwei Momente geltend machen: ein generelles, welches alle Sparkassen bzw. Versicherungsgesellschaften betrifft, und ein spezielles, welches nur auf solche Institute Bezug haben wird, die sich in besonderen, sofort näher anzudeutenden Umständen befinden. Zunächst das allgemeine. Dieses ist in den Ursachen zu finden, welche länger andauernde Kursveränderungen bedingen, also in den Veränderungen des marktgängigen Zinsfusses. Diesen Veränderungen müssen Sparkassen und Versicherungsgesellschaften Rechnung tragen, wenn sie bestehen wollen. Die Bewertung der Effekten zum Nominalwerte²⁾ vermag aber leicht über diese Veränderungen hinwegzutäuschen; die Gesellschaften, in deren Vorteil es liegt, sich in Nachfrage und Angebot möglichst dem Markte anzuschmiegen, würden dies nur unvollkommen oder gar nicht tun.

Wichtiger aber sind die Gründe, welche die Gesellschaften in gewissen Phasen ihrer Entwicklung treffen. Eine Sparkasse wird nur dann in der Lage sein, ihre Effektenbestände als Betriebs- und nicht als Veräusserungsgegenstände zu betrachten, wenn ihr Geschäft nie abnimmt. Sei mit

$$z(t) dt$$

der Kasseneingang während eines kleinen Zeitaugenblicks bezeichnet, mit

$$a(t) dt$$

ebenso der Kassenabgang, dann wird es vor allem darauf ankommen, ob das über die Dauer des Bilanzjahres erstreckte Integral

$$\int_0^1 \{ z(t) - a(t) \} dt$$

größer, gleich oder kleiner als Null ausfällt. In diesem letzteren Falle wird offenbar die Gesellschaft gezwungen sein, Verkäufe ihrer Effektenbestände oder anderer Aktivposten vorzunehmen. Allerdings wird es immer möglich sein, den Augenblick, da das obige Integral < 0 wird, dadurch hinauszuschieben, dass man es in der Hand hat, den negativen Bestandteil desselben $a(t)$ einzuschränken, indem man weniger neue Darlehen gewährt. Aber gerade in solchen Fällen ist mehr denn je Vorsicht am Platze und die Bewertung der Titres über dem Kurswerte absolut unzulässig.

²⁾ Die Bewertung der Effekten nach dem Anschaffungspreise würde zu dem Zustande führen, dass dieselbe Effektenart unter Umständen zu gleicher Zeit je nach dem Zeitpunkt der Erwerbung verschieden bewertet würde. Zudem würde sie, wenn der Anschaffungspreis tief unter dem Pariwerte steht, in Perioden dauernder Kurssteigerung ebenso zu „Verlusten“ führen, wie in Zeiten dauernden Kursrückganges die jetzige Bewertungsmethode. Bei dem jetzigen Stand der Gesetzgebung kann, wenn der Anschaffungswert tief unter dem Kurswerte steht, durch gleichzeitigen Kauf und Verkauf der Effekten die Einstellung zum vollen Kurswert in die Bilanz erfolgen.

Dasselbe ist auch bei Versicherungsgesellschaften der Fall. Die Versicherungsgesellschaften legen die jeweilige Prämienreserve oder das Deckungskapital zinsbringend an. Das Deckungskapital kann bei verschiedenen Versicherungsarten zunächst eine Zeitlang zunehmen (für denselben Versicherungsbestand), jedenfalls nimmt es dann nach Erreichung einer gewissen Grenze nach und nach ab und wird Null, wenn der Versicherungsbestand ganz ausgestorben ist. Die Auszahlungen an die Versicherten bzw. an die Hinterbliebenen derselben können also nicht bloss aus den laufenden Zinsen gedeckt werden, sondern es muss auch das angelegte Kapital selbst angegriffen werden oder aber die Prämienreserven anderer, neuerer Versicherungsbestände. Dieser letztere Fall kann nur dann dauernd stattfinden, wenn die Gesellschaft fortwährend an Ausdehnung zunimmt, was ja ohne Beibringung der ziemlich komplizierten Formeln von vornherein plausibel erscheint.

Alles in allem können wir abschliessend sagen, dass die Durchführung des Reischschen Vorschlages sich nur dann empfehlen wird, wenn es sich um kleine, häufig in ihrer Richtung abwechselnde Kursschwankungen handeln wird, nicht aber, wie im Falle der deutschen Staatsfonds, um jahrelang andauernde Kursrückgänge. Die dadurch verursachten Verluste sind als definitive zu registrieren. Diese als vorläufige, fiktive zu buchen, kann in Zeiten des Geschäftsrückganges zu schweren Komplikationen führen und ist somit nicht zu befürworten.

Herr Victor Homburger, Karlsruhe i. B., äussert sich, wie folgt:

Von Herrn Sektionschef Dr. Reich wird in Nr. 20 dieser Zeitschrift vom 15. Juli 1910 eine mit Recht von ihm als wichtig erkannte und noch sehr wenig behandelte Frage der Bilanzpolitik zur Diskussion gestellt. Seinen prinzipiellen Ausführungen und Vorschlägen wird man jedoch nur mit einigen Modifikationen zustimmen können. So scheinen mir Dr. Reichs Ausführungen insofern korrekturbedürftig zu sein, als er nicht zwischen verlosbaren Werten mit festem Tilgungsplan und unverlosbaren Rentenwerten scheidet.

Für reine Rentenpapiere, wie unsere Deutsche Reichsanleihe, dürfte es nicht unbedenklich sein, selbst wenn sie wirklich zur dauernden Anlage dienen sollen, sie zum Ankaufspreis in die Bilanz von Aktiengesellschaften und Sparkassen einzusetzen, wenn dieser höher ist, als der Kurswert der Papiere; denn bei diesen Papieren ist doch die Möglichkeit vorhanden, dass sie infolge allgemeiner Steigerung des Zinsfusses eine dauernde Wertverminderung erleiden können. Bei über pari gekauften Rentenwerten ist ausserdem die Gefahr einer Konversion zu berücksichtigen.

Bei solchen Rentenpapieren dürfte es also doch das zweckmässigste sein, bei der bisherigen Gepflogenheit, sie höchstens zum Kurswert in die Bilanz aufzunehmen, zu bleiben. Dagegen ist bei verlosbaren Wertpapieren der von Dr. Reich angegebene Weg an sich gangbar, aber auch nur mit einer Einschränkung. Sind die Wertpapiere unter dem Kurs gekauft, zu dem sie bei einer Verlosung zurückgezahlt werden müssen, so kann man sie ruhig, wenn es sich um eine dauernde Anlage handelt, zum Ankaufskurs in der Bilanz bewerten. Sind sie aber zu einem höheren als dem Verlosungskurs gekauft, dann müssten sie bei sinkendem Kurs so lange niedriger bewertet werden, bis sie auf den Rückzahlungskurs abgeschrieben sind. Bei weiterem Sinken des Kurses könnten sie dann allerdings zum Verlosungskurs in der Bilanz stehen bleiben.

Was nun speziell die Bilanzen der Sparkassen und zum Teil auch der Versicherungs Gesellschaften betrifft, so habe ich noch ein weiteres Bedenken gegen die Ausführungen von Dr. Reich. Wenn er nämlich annimmt, dass die Wertpapierbestände der Sparkassen und Versicherungs-Gesellschaften als Anlagen, die dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmt sind, anzusehen seien,

so dürfte dies vor allem bei den Sparkassen nicht ganz zutreffend sein. Bei den Versicherungs-Gesellschaften dient der Wertpapierbestand allerdings meistens zur dauernden Anlage; aber auch bei ihnen muss doch mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass bei Eintreten einer grösseren Schadensersatzleistung die nötigen Mittel nur durch Verkauf eines je nach den Umständen kleineren oder grösseren Teils ihrer Wertpapiere flüssig gemacht werden können. Wäre diese eventuelle Notwendigkeit nicht vorhanden, so würden die Versicherungs-Gesellschaften ja am besten gar keine Wertpapiere ankaufen und lieber ihr ganzes Vermögen in, im allgemeinen wohl etwas höher verzinslichen, erststelligten Hypotheken anlegen.

Dasselbe trifft noch viel mehr für die Sparkassen zu. Diese müssen sowohl für Krisenzeiten, als auch für den, wenn auch nicht wahrscheinlichen, so doch immerhin möglichen Ausbruch eines Krieges gewärtig sein, dass ihnen grössere Beträge von Spargeldern in kurzer Zeit entzogen werden. In der Hauptsache legen nun die Sparkassen ihre Gelder in Hypotheken an. Wenn sie daneben — und sie tun dies heute teilweise in noch viel zu geringem Masse — Wertpapiere ankaufen, so tun sie dies eben in der Absicht, sie bei Geldbedarf jederzeit verkaufen, oder doch wenigstens lombardieren zu können. Ihr Wertpapierbestand ist also auch gerade zur Weiterveräußerung bei Bedarf bestimmt, um so mehr, als dies fast die einzigen einigermaßen liquiden Mittel der Sparkassen sind.

Da der Wertpapierbestand der Versicherungs-Gesellschaften und vor allem der Sparkassen aber als eventueller „Veräußerungsgegenstand“ zu betrachten ist, so ist er eben mit dem Veräußerungswert, d. i. hier dem Kurswert, in die Bilanz einzusetzen, wie es auch heute meist geschehen muss und auch geschieht.

Dass diese Art der Bewertung des Effektenbestandes allerdings für die betreffenden Gesellschaften und Sparkassen grosse Nachteile hat, zeigt Dr. Reisch sehr zutreffend. Das einzige Mittel, die Nachteile zu mildern, sehe ich aber allein darin, dass von den Gesellschaften und Sparkassen Kursreserven gebildet werden. Einzelne Institute haben dies heute schon getan und führen solchen Kursreserven zunächst die Beträge zu, um die sie ihren Wertpapierbesitz höher in die Bilanz aufnehmen, weil sich der Kurs am Bilanztag höher stellt als im Vorjahr, aber immer noch den Ankaukurs nicht überschreitet. Ausserdem wäre es aber noch erwünscht, wenn ein derartiger Reservofonds durch jeweilige Zuweisungen aus Gewinnen bis zur Erreichung einer gewissen Höhe (etwa 5 pCt. des Wertpapierbesitzes) gespeist würde.

Wenn die Hypotheken, die sich im Besitze von Sparkassen und Versicherungs-Gesellschaften befinden, zum Nominalwert, nicht zum Tauschwert in die Bilanz eingesetzt werden können, so liegt die Berechtigung dazu eben darin, dass dieser Teil der Aktiva zur dauernden Anlage, nicht zur Veräußerung bestimmt ist. Ausserdem besteht bei Hypotheken regelmässig ein Kündigungsrecht des Gläubigers, was bei Wertpapieren nicht der Fall ist, wodurch denn auch die Schwankungen des allgemeinen Zinssusses bei Wertpapierbesitz regelmässig nur in der Kursentwicklung zum Ausdruck gelangen, während bei Hypotheken eine Veränderung des nominellen Zinssatzes vorgenommen wird.

Herr Sektionschef im k. k. Finanzministerium Dr. Richard Reisch, Wien, hatte die Güte, uns folgende Entgegnung auf vorstehende Darlegungen zugehen zu lassen:

Durch die Liebenswürdigkeit der geehrten Redaktion noch in letzter Stunde in die Lage versetzt, zu vorstehenden Gegenausführungen Stellung zu nehmen, möchte ich kurz folgendes hervorheben:

Die prinzipielle Frage bleibt immer, was von einer Bilanz erwartet wird — eine richtige Vermögens- oder eine richtige Ertragsnachweisung. Jahrzehnte hin-

durch hat man erstere Anschauung vertreten, in neuerer Zeit hat man speziell in der Aktiengesetzgebung ausschliesslich letzterer Meinung Rechnung getragen, während die Wahrheit in der Mitte liegt, und die Bilanz sowohl des Einzelkaufmannes als der Aktiengesellschaft je nach den subjektiven Verhältnissen und Absichten des Unternehmens bald erstere und bald letztere Aufgabe zu erfüllen hat. Ohne diese Frage hier des weiteren zu verfolgen, sei nur bemerkt, dass bei beabsichtigtem Fortbetrieb zweifellos der richtigen Erfolgsermittlung vor jener, einer richtigen Vermögensnachweisung, der Vorrang gebührt. Letztere erfolgt hauptsächlich als Voraussetzung der Erfolgsermittlung und daher auch nur mit den durch letztere gebotenen Modifikationen. Das hat ja auch § 261 DHGB. implizite anerkannt, indem er der Vermögensbewertung nach oben ausdrücklich Schranken zieht, um die Erfolgsermittlung nach unten zu regulieren.

Ueber die Bewertungsvorschriften des § 261 kann man nun allerdings sehr verschiedener Meinung sein, u. a. schon deshalb, weil sie eine einseitige Durchbrechung des kaufmännisch richtigen Prinzips darstellen, dass jeder durch die Wertbewegung der Veräußerungsgegenstände eingetretene negative oder positive Erfolg jener Geschäftsperiode zuzurechnen sei, in welcher er sich ereignet hat; immerhin können diese Bewertungsvorschriften aus dem Gesichtspunkte hingenommen werden, dass die Ausweisung eines zu geringen Erfolges die öffentlichen Interessen im allgemeinen weit weniger zuschädigen vermag, als die Ausweisung eines zu hohen Erfolges.

Aber man muss sich hüten, in der Erzwingung derartig vorsichtiger Ertragsberechnungen zu weit zu gehen, weil dadurch anderweitige Interessen (Aufrechterhaltung der Unternehmungslust, Wahrung des öffentlichen Kredites) geschädigt werden können. So hat auch das Handelsgesetzbuch selbst schon aus derartigen Erwägungen zwei Ausnahmen von seinen Bewertungsvorschriften vorgesehen. Die Gestattung der Auszahlung von Bauzinsen (die natürlich dem Werte des Anlageobjektes zugerechnet werden müssen) und die Gestattung der Einsetzung der Betriebsgegenstände zum Erwerbspreis ohne Rücksicht auf deren wechselnden Veräußerungspreis. Speziell letztere Gestaltung ist ganz offenbar auf Kosten einer richtigen Vermögensnachweisung ausschliesslich aus Rücksichten auf eine richtige Erfolgsermittlung erflossen und entspricht einer ständigen kaufmännischen Gepflogenheit.

Für die Beurteilung beispielsweise des Ertrages einer Eisenbahnunternehmung ist es offenbar ganz belanglos, ob der Wert ihrer Grundstücke gesunken oder gestiegen ist, sie will und darf ja diese Grundstücke in absehbarer Zeit nicht verkaufen, und es hätte daher keinen Zweck, die Ergebnisse ihres Geschäftsbetriebes durch Berücksichtigung solcher wirkungsloser Wertschwankungen beeinflussen zu lassen.

Der Kernpunkt unserer Frage ist nun, ob Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsgegenstände betrachtet werden können? An sich wäre diese Frage unzweifelhaft zu bejahen, da § 261, Z. 3, ja als Betriebsgegenstand definiert „Anlagen . . .“, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt“ sind. Es haben daher, wie ich erst seither gesehen habe, angesehene Autoren schon früher die Anschauung vertreten, dass auch börsengängige Wertpapiere unter § 261, Z. 3, subsummiert werden können. Diese Meinung halte ich jedoch lege ita scripta im Hinblick auf die allgemeine Fassung des § 261, Z. 1, nicht für vertretbar und bin eben deshalb für eine Beseitigung der zu weiten Fassung der letzteren Gesetzesstelle eingetreten.

Die mir entgegengehaltenen Argumente können mich in meiner Anschauung nicht irre machen. Von der Bewertung zum Nominalwerte habe ich nie gesprochen

³⁾ Simon, Bilanzen, S. 330, und neuestens Passow, Bilanzen, S. 253.

und wäre eine solche auch offenbar unzulässig — man denke nur an die den Erwerbspreis erheblich beeinflussenden verschiedenen Verzinsungsmodalitäten! In einer verschiedenen Bewertung desselben Effektwerts zu der gleichen Zeit führt aber nicht erst mein Vorschlag, sondern schon die gesetzliche Vorschrift über die Einstellung nach dem Erwerbspreise —, was allerdings eine sonderbare Konsequenz des Strebens nach Aufstellung „objektiver“ Bewertungsmaßstäbe darstellt; solche widerstreiten eben dem subjektiven Charakter jedes Werturteiles.

Wenn auf das angeblich ausschlaggebende „Quantitätsverhältnis“ zwischen Veräußerungs- und Betriebsgegenständen in den Bilanzen hingewiesen wird, so muss ich bestreiten, dass ein solches auf unsere Frage Einfluss gewinnen kann. Bei Eisenbahnen, Bergwerken, Hypothekenbanken und vielen anderen Unternehmungen werden sehr häufig die als Betriebsgegenstände zu klassifizierenden Vermögensstücke über die Veräußerungsgegenstände das Übergewicht erlangen, ohne dass dadurch die Anwendung der Bewertungsvorschrift des § 261, Z 3 beirrt werden könnte. Der von mir berufenen Analogie mit dem Hypothekenbesitzer kann endlich mit dem Hinweise auf das bestehende Kündigungsrecht wohl kaum begegnet werden. Einerseits wird die moderne Amortisationshypothek immer häufiger für den Gläubiger unkündbar gestaltet, und andererseits kann selbst die Möglichkeit einer Zinsfußänderung vor deren Verwirklichung keinen Einfluss auf die Bewertung der Hypothek üben, da diese ja nur die Verhältnisse des Bilanztages widerspiegeln kann. Endlich erscheint mir, wenn man meinen Grundgedanken überhaupt akzeptiert, eine Unterscheidung zwischen verlosbaren und unverlosbaren Wertpapieren durchaus entbehrlich.

Richtig ist hingegen, dass der Möglichkeit, der momentan ermässigte Kurs könnte sich als ein dauernder erweisen, durch die Anlage von Reserven begegnet werden sollte; ich habe dies ausdrücklich zu betonen unterlassen, weil es ja eine allgemeine kaufmännische Gepflogenheit ist, danach zu streben, dass auch Betriebsgegenstände nicht dauernd höher zu Buche stehen sollen, als dem Marktwerte entspricht. Aber der Kaufmann hält sich nicht für verpflichtet, jeder Wertschwankung der Betriebsgegenstände in der Bilanz Ausdruck zu verleihen — und so sollten auch die hier in Rede stehenden Besitzer öffentlicher Titres von der Verpflichtung entbunden sein, jeder Kursschwankung derselben Rechnung zu tragen und dadurch ihre Erfolgsrechnungen unsachgemäßen Beeinflussungen auszusetzen.

Diese Bewertungsregel hätte aber durchaus nicht für alle Titres, sondern nur für jene zu gelten, welche als Betriebsgegenstände deklariert wurden, bzw. nach der Natur des Geschäftsbetriebes als Betriebsgegenstände behandelt werden können. Sollte durch eine unvermutete Wendung im Geschäftsbetriebe späterhin gleichwohl eine Veräußerung erfolgen müssen, dann wird eben der Verlust — sowie bei der Veräußerung eines Gebäudes oder einer Hypothek usw. — in dem Augenblicke seiner Realisierung zur Nachweisung gebracht werden, soweit er nicht durch die eben erwähnten Reserven gedeckt erscheint. Worum es sich handelt, ist nur, ob eine hinlängliche Nötigung vorliegt, die Unternehmung vorzeitig zu einer Verlustnachweisung zu zwingen. Diese Frage scheint mir nun hier ebenso wie bei anderen Betriebsgegenständen zu verneinen zu sein, zumal derartige vorzeitige Verlustnachweisungen auch ihre Nachteile haben und z. B. zu durchaus unerwünschten Schwankungen des Ertrages und der Dividende führen. Denn bei einem späteren Steigen des Kurses muss der hieraus entspringende Gewinn keineswegs in eine Reserve hinterlegt, sondern kann zu einer Ausschüttung verwendet werden — obwohl er noch nicht „realisiert“ ist! Den letzterwähnten Uebelständen könnte allerdings bereits durch meine mindest weitgehende Anregung vorgebeugt werden, Kurssenkungen durch Abbuchungen vom gesetzlichen Reservefonds Rechnung tragen zu dürfen, ohne den-

selben sogleich wieder ergänzen zu müssen; denn naturgemäss hätte in diesem Falle eine später eintretende Kurserhöhung wieder zur Kompensation der durchgeführten Abbuchung vom gesetzlichen Reservefonds zu dienen. Der Abneigung gegen die Erwerbung öffentlicher Anleihepapiere aber und damit dem gefährlichen Uebelstände, dass diesen Papieren zum Schaden des öffentlichen Kredites ihre naturgemässen Abnehmer entfremdet werden, kann nur durch Beseitigung der jetzigen Bewertungsvorschrift entgegengewirkt werden, welche ohne sachlichen Grund die Erfolgsermittlung von den unvorhersehbaren momentanen Kursschwankungen der zu dauerndem Besitze erworbenen Vermögensanlagen abhängig macht.

Haben die Gläubiger von Schuldnerstaaten ein direktes Klagerecht beim Haager Schiedshofe?

Von Dr. Hans Wehberg, Düsseldorf.

Geheimrat Freund hat in dem letzten Kapitel seiner kürzlich erschienenen hochinteressanten Schrift: „Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten, insbesondere bei auswärtigen Staatsanleihen“ (Berlin 1910, J. Guttentag) zu beweisen gesucht, dass durch das Haager „Abkommen betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden“ vom 18. Oktober 1907 den Gläubigern von Schuldnerstaaten ein direktes Klagerecht vor dem Haager ständigen Schiedshofe eingeräumt sei. Da die hier in Betracht kommende Konvention am 27. November 1909 bzw. 3. April 1910 bereits von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Haiti und Salvador ratifiziert ist und ihr am 16. Dezember 1909 Nicaragua und am 15. Januar 1910 China beigetreten, da insbesondere durch Publikation in Nr. 2 des Reichsgesetzblattes von 1910 jene Bestimmungen deutsches Reichsgesetz geworden sind, so hat jene Frage nicht nur eine theoretische, sondern eine höchst praktische Bedeutung. Es sei mir daher gestattet, im folgenden einige erhebliche Bedenken gegen die Freundesche Darstellung geltend zu machen, die von mir bereits kurz auf S. 88 meiner Textausgabe der „Abkommen der Haager Friedenskonferenzen, der Londoner Seekriegskonferenz nebst Genfer Konvention“ (Guttentag, Berlin 1910 mit Vorwort von Geheimrat Zorn¹⁾) sowie in einem Aufsätze „Der Fall Hellfeld und das Klagerecht gegen Schuldnerstaaten“ in der Kreuzzeitung vom 1. Juni 1910 und in der „Schweizerischen Juristen-Zeitung“ vom 15. Juli 1910 mit ein paar Worten angedeutet worden sind und m. E. zur Ablehnung der Freundeschen Behauptungen führen müssen.

Zur Orientierung teile ich zunächst den Wortlaut der beiden ersten Artikel des Abkommens mit, während die anderen über Ratifikation, Beitritt, Kündigung usw. handelnden Artikel hier unbeachtet bleiben können:

„Artikel 1: Die Vertragsmächte sind übereingekommen, bei der Eintreibung von Vertragsschulden, die bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingefordert werden, nicht zur Waffengewalt zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schuldnerstaat ein Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung ablehnt oder unbeantwortet lässt oder im Falle der Annahme den Abschluss des Schiedsvertrages vereitelt oder nach dem Schiedsverfahren dem Schiedsspruche nicht nachkommt.

¹⁾ Diese neueren Völkerrechtsabkommen enthalten auch sonst noch für das Bankwesen sehr bedeutsame Bestimmungen. Ich erwähne nur die eine Regel, dass fortan Gold und Silber, geprägt und in Barren, Papiergeld sowie Banknoten mit oder ohne Zwangskurs (nicht dagegen Wechsel und Schecks) ohne weiteres als relative Konterbande angesehen werden. (Art. 24 der Londoner Seekriegskonvention.)

Artikel 2: Man ist ferner übereingekommen, dass die im Abs. 2 des vorstehenden Artikels erwähnte Schiedssprechung dem im Titel IV Kapitel 3 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Verfahren unterworfen sein soll. In Ermangelung besonderer Abreden der Parteien entscheidet der Schiedsspruch über den Grund des Anspruchs, über die Höhe der Schuld sowie über die Zeit und die Art der Zahlung.“

Um nicht zu ausführlich zu werden, vermeide ich es, im folgenden auf die Entstehungsgeschichte der Konvention einzugehen. Ich gebe Freund gerne zu, dass bei den Haager Verhandlungen vereinzelt der Wunsch hervortrat, die Sache in seinem Sinne zu regeln. Aber entscheidend ist doch nur das Resultat, auf das sich die Mächte schliesslich geeinigt haben. Gerade zu dem vorliegenden Abkommen sind so viel Anregungen ergangen (vgl. namentlich die interessante Schrift des bekannten holländischen Staatsmannes Jonkheer A. van Daehne van Variëk „le droit financier international“, den Haag, 1907), dass man wohl unterscheiden muss zwischen den verschiedenartigen Bestrebungen im Laufe der Debatten und dem Kompromiss, auf den sich schliesslich die Konferenz geeinigt hat.

Freund gibt bei seinen Ausführungen zunächst zu, dass die Konvention nicht die Gläubiger-, sondern die Schuldnerstaaten schützen will und dass ferner ihre Bezeichnung als „Abkommen betreffend die Beschränkung der Anwendung der Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden“ gegen die Anschauung spricht, den Gläubigern sei gegen die Schuldnerstaaten ein direktes Klagerecht vor dem Haager ständigen Schiedshof verliehen worden. Trotzdem meint Freund, dass verschiedene Gründe in hohem Masse für seine Auffassung sprechen.

Daraus, dass der Vertrag zwischen den Gläubigern und dem Schuldnerstaat besteht, folgert Freund zunächst, die Gläubiger seien als die *domini litis* in erster Linie zur Geltendmachung ihrer Rechte berufen. Das ist an und für sich richtig. Aber man darf daraus noch nicht schliessen, dass gerade durch dieses Abkommen auch den Gläubigern ein direktes Klagerecht gegeben ist. Im Artikel 1 Abs. 1 ist lediglich von Vertragsschulden die Rede, die von der Regierung eines Landes (nicht von den Gläubigern) eingefordert werden. Also ist doch Voraussetzung der Anwendung des Abkommens, dass die Gläubiger die Vertretung ihrer Rechte bereits ihrer Staatsregierung übertragen haben, und dass der Staat die Vertretung der Rechte seiner Untertanen auch übernommen hat. Dies wird er vor allen Dingen nur dann tun, wenn die Gläubiger nachweisen, daß ihre Forderung berechtigt und die Rechtsverfolgung bei den Gerichten des Schuldnerstaates ergebnislos gewesen ist. Erst für diesen Fall bestimmt das Abkommen, es dürfe prinzipiell keine Waffengewalt angewandt werden. Welchen Zweck hätte denn auch wohl das Verbot der Waffengewalt in dieser allgemeinen Form, wenn man auch an den Fall gedacht hätte, wo die Gläubiger ihre Rechte noch selbständig geltend machen! Privatpersonen können ja überhaupt einem Staate gegenüber keine legitimierte Waffengewalt anwenden. Kriege gibt es nur zwischen Staaten.

Wenn Freund weiter darauf hinweist, dass Privatpersonen, die in einem völkerrechtlichen Verhältnisse zu einem Staate stehen, ihre Rechte selbständig, also auch vor einem Schiedsgerichte, vertreten können, so ist das an sich berechtigt. Ebenso zutreffend ist der Hinweis Freunds darauf, dass auf der zweiten Haager Friedenskonferenz Privatpersonen das Recht zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte vor dem internationalen Prisenhofe verliehen wurde. Folgt daraus aber auch ohne weiteres, dass die Gläubiger vor dem Haager ständigen Schiedshofe selbständig klagen können? Dieser Nachweis muss ohne weiteres an der Natur der ganzen Verhältnisse scheitern. Vor dem Haager ständigen Schiedshofe können nach geltendem Rechte nie und nimmermehr andere Parteien als Staaten, also Privatpersonen, selbständig auftreten. Artikel 1 des Haager

„Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten“ beginnt mit den Worten: „Um in den Beziehungen zwischen Staaten die Anrufung der Gewalt so weit wie möglich zu verhüten . . .“, und Art. 37 desselben Abkommens, der die Regeln über die internationale Schiedssprechung einleitet, sagt: „Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Rechte.“ Ganz aus diesem Sinne heraus sind die Bestimmungen über die Regelung des Schiedsverfahrens in dem 3. Kapitel des 4. Kapitels entstanden. Kapitel 52 spricht von den „Mächten, die die Schiedssprechung anrufen“. Wie soll denn überhaupt eine Privatperson vor dem Haager Schiedshofe als Partei auftreten können, da nur Staaten das Abkommen ratifiziert haben, und Parteien, die dem Abkommen nicht beigetreten sind, sich auch nicht an den Schiedshof wenden können? Dass eine Privatperson mit einem Staate als der Gegenpartei vor ein Schiedsgericht geht, ist wohl denkbar und wird auch in der Praxis vorkommen können. Aber vor dem im Haag vereinbarten ständigen Schiedshofe ist dieser Fall unmöglich. Es ist ausgeschlossen, aus den hier in Betracht kommenden Regeln über die Schiedsgerichtsbarkeit eine solche Berechtigung von Privatpersonen herzuleiten. Diese Bestimmungen aber und keine anderen kommen bei der Anrufung eines Schiedsgerichts gegen Schuldnerstaaten in Betracht. So sagt es ausdrücklich Artikel 2 des „Abkommens betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden“: „Man ist ferner übereingekommen, dass die im Abs. 2 des vorstehenden Artikels erwähnte Schiedssprechung dem im Titel IV Kapitel 3 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Verfahren unterworfen sein soll.“ Somit ist erwiesen, dass nach dem hier in Betracht kommenden Schiedsverfahren nie und nimmermehr ein Gläubiger vor dem Haager Schiedsgerichte seine Rechte gegen Schuldnerstaaten selbständig geltend machen kann.

Daraus, dass die Privatpersonen vor dem internationalen Prisenhofe ihre Rechte persönlich geltend machen können, kann schon deswegen ein selbständiges Klagerecht der Gläubiger vor dem ständigen Schiedshofe nicht abgeleitet werden, weil in dem einen Falle dieses Recht ausdrücklich festgesetzt ist, in dem anderen Falle dagegen aus dem ganzen Zusammenhange unzweideutig das Gegenteil folgt. Aber zudem wäre noch folgendes gegen diesen Vergleich Freunds einzuwenden. Man hat nämlich bei dem internationalen Prisenabkommen unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die für einen Staat aus dem klageweisen Vorgehen seiner Untertanen entstehen können, zwar nicht den feindlichen, aber wohl den neutralen Regierungen das Recht beigelegt, den Privatpersonen die Anrufung des Prisenhofes zu untersagen oder dort selbst an ihrer Stelle aufzutreten. Ein unbeschränktes Recht zur Anrufung des internationalen Prisenhofes haben also nur die Angehörigen der miteinander im Kriege befindlichen Staaten (übrigens nicht in allen, sondern nur in bestimmt festgelegten Fällen). Das Recht, das den Privatpersonen im Kriegsfall gewährt wird, braucht ihnen noch lange nicht im Frieden gegeben zu werden. Bei den heutigen unsicheren internationalen Verhältnissen kann so leicht, was auch Freund auf S. 43 seiner Schrift nicht unberücksichtigt lässt, aus dem Vorgehen der Privatpersonen gegen einen fremden Staat eine unangenehme Situation entstehen. Darum haben sich die Mächte wenigstens für den Fall ihrer Neutralität vorbehalten, ihren Angehörigen die Beschreitung des Klageweges zu verbieten. Aus dem singulären Fall aber, dass die Privatpersonen der im Kriege befindlichen Staaten ein direktes Klagerecht vor dem internationalen Prisenhofe haben, darf man keine allgemeinen Schlussfolgerungen ziehen. Es ist etwas ganz anderes, ob das Ziel Freunds wünschenswert ist, etwas anderes, ob die Staaten heute schon diesen Standpunkt einnehmen. Die letztere Frage muss verneint

werden. Im übrigen stimme ich den Ausführungen von Dr. Hans E. Riesser, die er auf Seite 222 des IX. Jahrgangs des „Bank-Archiv“ bei der Besprechung der Friendschen Schrift gemacht hat, vollkommen zu. Bei der Erläuterung des in der Haager Landkriegskonvention festgesetzten Schadenersatzanspruches hat die sehr bemerkenswerte Züricher Dissertation von Cuno Hofer „Der Schadenersatz im Landkriegsrecht“ (1910) ebenfalls ein direktes Klagerecht der Privatpersonen verneint und erklärt, das Klagerecht der Untertanen beim Prisenhofe stünde „wohl ziemlich einzig“ da.

In dritter Linie will Geheimrat Freund ein direktes Klagerecht der Gläubiger darauf gründen, dass das Anerbieten zur schiedsrichterlichen Entscheidung auch vom Schuldnerstaate ausgehen kann. Er führt bei dieser Gelegenheit aus: „Gegen wen sollte aber diese negative Feststellungsklage seitens des Schuldnerstaates anders gerichtet werden als gegen die Gläubiger selbst, wenn der Gläubigerstaat noch gar nicht mit der Sache befasst worden ist oder ein Einschreiten zugunsten seiner Untertanen bereits abgelehnt hat?“

Hiergegen muss nun wiederum mit Entschiedenheit betont werden, dass ein Schiedsgericht in der im Haag festgesetzten Form nur bei Streitigkeiten zwischen Staaten in Kraft treten kann, dass also eine schiedsrichterliche Austragung, die in der von dem Abkommen vorgesehenen Art geschehen soll, unter allen Umständen nur den anderen Staaten und nicht den Gläubigern direkt vorgeschlagen werden kann. Es ist ja gewiss denkbar, dass der Schuldnerstaat den Gläubigern unmittelbar ein Schiedsgericht vorschlägt. Dann ist dies aber ein Schiedsgericht, dessen Form weit von der des Haager ständigen Schiedshofes verschieden ist. Denn vor diesem können Privatpersonen als Parteien nicht auftreten. Undenkbar ist, dass insbesondere vor dem Haager ständigen Schiedshofe der Schuldnerstaat eine negative Feststellungsklage gegen die Gläubiger richtet. Da also für den Fall, dass das Anerbieten von dem Schuldnerstaate den Gläubigern gegenüber gemacht wird, die Regeln über die hier zur Erörterung stehende Konvention nicht zur Anwendung gelangen, gibt es in diesem Fall auch keinerlei vertraglich festgesetztes Recht, insbesondere kein Klagerecht.

Unhaltbar ist daher auch die Behauptung Friends, für den Fall, dass die Gläubiger eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeigeführt hätten, würde der Gläubigerstaat bei einer Intervention betreffend die Vertretung der Interessen seiner Untertanen nicht zu einer nochmaligen Anrufung des Schiedsgerichts verpflichtet sein. Das lässt sich sicher nicht aus dem Abkommen herleiten. Das Schiedsgericht, von dem dort die Rede ist, ist ein Schiedsgericht zwischen Staaten. Dies muss erst angerufen werden, bevor gekämpft wird. Wenn nun der Schuldnerstaat zwar mit den fremden Gläubigern zusammen in einem Schiedsgerichte gesessen hat, aber nicht mit dem Gläubigerstaate selbst, so ist damit die Voraussetzung der Anwendung von Waffengewalt nicht erfüllt. Diese Auslegung entspricht auch allein dem Geiste des ganzen Abkommens, das nach Möglichkeit die Streitigkeiten zwischen Staaten verhindern will. Uebrigens hat Freund am 15. März 1910 im „Tag“ in seinem Artikel „Fremde Schuldnerstaaten“ erklärt, es müsse dafür gesorgt werden, dass nicht nur Private gegen auswärtige Staaten, sondern auch Staaten gegen auswärtige Private vor dem internationalen Gerichtshofe klagen könnten. Darnach scheint auch Freund nicht so ganz davon überzeugt zu sein, dass wirklich das Anerbieten zur schiedsgerichtlichen Entscheidung auch vom Schuldnerstaate ausgehen kann.

Gegen die Friendsche Darstellung spricht aber noch ein weiterer, höchst wichtiger Punkt. Die zwischen Staaten eingerichtete Schiedsgerichtsbarkeit tritt nur als sekundäres Mittel in Kraft, wenn nämlich die diplomatischen Verhandlungen zu keinem Ziele führen. Solche diplomatischen Verhandlungen müssen stets versucht werden, bevor ein Kompromiss geschlossen wird. Ausdrücklich sagt Artikel 38 Abs. 1 des Haager „Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten“, dass die Schiedssprechung als das wirk-

samste . . . Mittel anerkannt wird, um die Streitigkeiten zu erledigen, die auf diplomatischem Wege „nicht geschlichtet worden sind“. Einen so schwerfälligen Apparat wie ein Schiedsgericht setzt man nicht in Bewegung, ohne erst bequemere Mittel versucht zu haben. Es gibt überhaupt nur einen Fall in der Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit, bei dem die Rechtsprechung stattfand, ohne dass vorher diplomatische Verhandlungen stattgefunden hatten. Es war dies der erste Streitfall, der 1908 dem zentralamerikanischen Gerichtshofe übergeben wurde. A. H. Fried berichtet davon sehr genau in seinem viele neue Bahnenweisenden Buche „Pan-Amerika“. (1910, S. 245 ff.) Sollen nun etwa jene „diplomatischen Verhandlungen“ zwischen den Gläubigern und dem Schuldnerstaate geführt werden? Zwischen diesen können wohl Verhandlungen, aber keine „diplomatischen Verhandlungen“ im technischen Sinne gepflogen werden. Man sieht, die Konstruktion Friends widerstreitet völlig dem Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit, wie sie in den Haager Abkommen zum Ausdruck gebracht ist.

Freund, der ja übrigens selbst seine Ansicht nicht mit vollster Bestimmtheit vorbringt, hat sich bei seinen Ausführungen von dem Wunsche leiten lassen, dass die Zustände so wären, wie er sie uns darstellt. Aber die Mächte haben nun einmal in dem „Abkommen betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden“ ganz zweifellos das von Freund behauptete direkte Klagerecht der Gläubiger nicht festgesetzt, wenn auch hier und da bei den Verhandlungen im Haag solche Wünsche geäußert wurden. Man lese nur einmal den von den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Ratifikation zu dem Abkommen gemachten Vorbehalt. Hiernach genehmigen die Vereinigten Staaten das Abkommen mit der Massgabe, dass die Anrufung des ständigen Schiedshofes behufs Erledigung derjenigen Streitigkeiten, auf die sich das Abkommen bezieht, nur erfolgen kann auf Grund entsprechender Vereinbarung in einem zwischen den im Streit befindlichen Teilen geschlossenen oder in Zukunft zu schliessenden allgemeinen oder besonderen Schiedsabkommen. Da nun allgemeine oder besondere Schiedsabkommen nur zwischen Staaten abgeschlossen werden können, hätte der ganze Vorbehalt keinen Wert, wenn auch Privatpersonen ein direktes Klagerecht zustände.

Unmöglich kann man Freund ferner zustimmen, wenn er in dem genannten Artikel der „Kreuzzeitung“ behauptet, der Schuldnerstaat müsse sich auf ein Schiedsgericht einlassen. Darauf ist nur zu erwidern, dass das Abkommen eine solche Verpflichtung nicht enthält.

Aus alledem ergibt sich, dass die Friendsche Darstellung nicht aufrecht erhalten werden kann. Zustimmen ist Freund aber darin, dass die Schaffung einer internationalen Instanz, vor der die Gläubiger den Schuldnerstaat verklagen können, wünschenswert ist.

Spareinlagen und Bankdepositen.

Materialien zur Frage des Verhältnisses der Spareinlagen zu den Bankdepositen.

Von Landesbankrat **H. Reusch** in Wiesbaden, Mitglied der Direktion der Nassauischen Landesbank.

Es ist noch nicht lange her, seit man die Sparkassen neben den Banken und Kreditgenossenschaften als wichtige Faktoren auf dem Geldmarkte anerkennt. Man hatte sie früher lediglich als soziale Institute aufgefasst, die im wesentlichen mit dem „kleinen Mann“ und nur gelegentlich mit den besser situierten Bevölkerungskreisen zu tun hätten, so dass irgendwelche Beziehungen zum grossen Geldmarkte für sie nicht in Frage kämen. Das überraschende Emporschnellen der Spareinlagen, besonders seit Beginn dieses Jahrhunderts, lenkte die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf diese Institute. Die Zunahme der Spareinlagen in Deutschland betrug

vor 1880	2,3 Milliarden Mark
1880—1889	2,4 „ „
1890—1899	3,7 „ „
1900—1909	7, „ „

Damit war im Jahre 1909 ein Gesamtbetrag an Spareinlagen von rund 15½ Milliarden Mark erreicht. Gegenüber den Banken und Kreditgenossenschaften haben die Sparkassen zurzeit noch ein erhebliches Übergewicht. Das Verhältnis der fremden Gelder stellte sich für 1909 etwa so:

Sparkassen	15,5	Milliarden Mark
Banken	8,—	„ „
Kreditgenossenschaften	3,2	„ „

Die Riesensummen, welche den Sparkassen von Jahr zu Jahr zufließen, machen es ohne weiteres klar, dass es sich hierbei in der Hauptsache gar nicht um „Spar-gelder des kleinen Mannes“ handeln kann. Die weitaus überwiegende Zahl der Besitzer von Sparkassenbüchern gehört zwar dieser sozialen Schicht an, die Hauptmasse der Einlagekapitalien stammt aber aus anderen Kreisen, nämlich aus denen der Kleinkapitalisten und zum Teil auch darüber hinaus. Es ist dies ein Gebiet, das teilweise auch von den Banken für sich in Anspruch genommen wird, während die Sparkassen deren Eindringen zu verhindern suchen. Es soll hier nicht näher darauf eingegangen werden. Ich kann in dieser Beziehung auf meine Kontroverse mit Dr. Kühne in diesem Blatte Nr. 6 vom 15. Dezember 1909 verweisen.

Das Ueberhandnehmen der Kleinkapitalien gegenüber den eigentlichen Spargeldern hat bei den Sparkassen eine Wirkung einschneidender Natur erzeugt, es hat ihre Unabhängigkeit vom grossen Geldmarkte beschränkt. Den eigentlichen Sparen gegenüber haben die Sparkassen eine Monopolstellung, nicht so gegenüber den Kleinkapitalisten. Diesen bieten sich noch andere Anlagemöglichkeiten, von denen sie Gebrauch machen würden, wenn die Anlage bei den Sparkassen ihnen weniger vorteilhaft erscheinen sollte. Allerdings sind sie nicht leicht beweglich, sie folgen nicht den kleinen Schwankungen des Geldmarktes. Sie unterliegen aber gewissen Wandlungen, deren Ursachen nicht zutage liegen.

Im folgenden soll versucht werden, diesen Ursachen nachzugehen. Eine Klärung der vielen Fragen, die hier in Betracht kommen, darf man aber nicht erwarten. Man möge die nachfolgende Darstellung vielmehr als eine Sammlung von Materialien ansehen, die von einem Sparkassenfachmann zusammengetragen, sich dem Bankfachmann zu weiteren Untersuchungen dienlich erweisen mögen.

Wie schon gesagt, sind die deutschen Sparkassen im Laufe der Jahre immer „kapitalistischer“ geworden. Die grossen Konten nehmen einen ständig wachsenden Anteil am Gesamtbestand ein. Wegen der grundlegenden Bedeutung dieses Umstandes für die folgende Untersuchung muss erst einmal das zahlenmässige Verhältnis der grossen Einlagen zu den kleinen möglichst genau festgelegt werden.

Man kann darüber streiten, bei welchem Betrag die „kleinen“ Sparguthaben aufhören und die „grossen“ anfangen. Die Dresdner Bank gibt in ihrem Jahresbericht für 1909 Zahlen an, aus denen sich die durchschnittliche Höhe eines Depositenkontos bei dieser Bank berechnen lässt. Sie beträgt bei sämtlichen 84 000 Depositenkonten durchschnittlich 3010 Mark. Darunter sind 68 000 Depositenkonten „mit täglicher Verfügung“ enthalten, bei denen das Durchschnittsguthaben nur 2084 M. beträgt. Wenn wir deshalb die Grenze zwischen grossen und kleinen Sparkonten auf 3000 M. setzen, greifen wir wohl nicht zu niedrig.

Die Verteilung der Sparguthaben (Sparkonten) nach Grössenklassen kennen wir nicht für die gesamten deutschen Sparkassen, wohl aber für die preussischen. Dort stellten sie sich für 1908 wie folgt:

Grössenklasse	Zahl der Sparkassenbücher
über 1— 60 M.	3 395 000
„ 60— 150 „	1 643 000
„ 150— 300 „	1 454 000
„ 300— 600 „	1 691 000
„ 600— 1 500 „	2 072 000
„ 1 500— 3 000 „	928 000
„ 3 000—10 000 „	582 000
„ 10 000 „	77 000
	<hr/> 11 842 000

Man sieht, dass die „grossen“ Konten der beiden letzten Grössenklassen eine respektable Zahl erreicht haben. Im Verhältnis zum Gesamtbestand an Konten haben sich gerade die „grossen“ besonders schnell vermehrt, wie dies die nachstehende Tabelle I zeigt.

Tabelle I.

Jahr	Zahl der Sparkassenbücher mit Einlagen			
	über 3000—10 000 M.		über 10 000 M.	
	in 1000 Stück	in % der Gesamtzahl	in 1000 Stück	in % der Gesamtzahl
1894	199	3,1	25,6	0,4
1895	221	3,2	27,6	0,4
1896	245	3,4	29,7	0,4
1897	263	3,4	31,7	0,4
1898	280	3,5	33,5	0,4
1899	293	3,5	35,6	0,4
1900	302	3,5	36,1	0,4
1901	334	3,7	40,0	0,4
1902	369	4,—	45,4	0,5
1903	407	4,2	50,4	0,5
1904	444	4,3	56,0	0,5
1905	484	4,6	61,5	0,6
1906	519	4,7	67,6	0,6
1907	546	4,8	70,1	0,6
1908	581	4,9	77,—	0,6

In der Zeit von 1894—1908 haben sich in Preussen die Sparkonten von über 3000 M. von 225 000 auf 658 000 Stück und von 3,5 % auf 5,5 % der Gesamtzahl der Sparkonten vermehrt. Man darf wohl annehmen, dass zurzeit bei den gesamten deutschen Sparkassen die Zahl der Konten mit mindestens 3000 M. Guthaben eine ganze Million beträgt.

Schneller noch als die Zahl der Konten sind die auf ihnen stehenden Beträge gewachsen.

Diese lassen sich aber nicht so einfach feststellen, da die amtliche Statistik zwar die Zahl der auf die einzelnen Grössenklassen entfallenden Sparkassenbücher, nicht aber deren Gesamtbetrag angibt. Es gibt aber eine Möglichkeit, auf dem Wege der Schätzung, dem Ziel nahe zu kommen. Evert hat dies wiederholt in der preussischen amtlichen Statistik versucht und ist für 1904 zu dem Resultat gekommen, dass der auf die Sparkassenbücher mit über 3000 M. Einlage entfallende Gesamtbetrag 3 bis 4 Milliarden Mark betragen dürfte. Diese Angabe ist für unsere Zwecke nicht zu verwenden. Wir müssen versuchen, ein exakteres Resultat zu finden. Um zu berechnen, wieviel Kapitalien auf die beiden letzten Klassen (über 3000 M.) entfallen, verfährt man so, dass man für jede Grössenklasse den wahrscheinlichen Durchschnitt mit der Zahl der Sparkassenbücher multipliziert und die Grössenklassen 1—6 aufaddiert. Diese Summe zieht man von dem Gesamtbetrag der Spareinlagen ab. Was übrig bleibt, muss den Betrag darstellen, der auf die beiden grössten Klassen entfällt. Nun ist die Annahme eines mittleren Durchschnitts unzutreffend, da der tatsächliche Durchschnitt jedenfalls mehr nach der unteren Zahl liegen muss, denn die Zahl der Sparkassenbücher nimmt nach der Grösse ab. Man kann aber ruhig für die Klassen bis zu 600 M. jedesmal diesen mittleren Durchschnitt nehmen, da die Differenz bei diesen kleinen Beträgen für das Gesamtergebnis nicht in die Waagschale fällt. Es sind deshalb bei der folgenden Berechnung die Durchschnittszahlen von 30 M., 105, 225 und 450 M. zugrunde gelegt worden. Anders verhält es sich bei der Klasse 600—3000 M., die erst für das Jahr 1908 in zwei Klassen: 600—1500 und 1500 bis 3000 M. geteilt worden ist. Diese Klasse spielt eine ausschlaggebende Rolle. Hier muss man eine Zahl zu finden suchen, die dem tatsächlichen Durchschnitt möglichst nahekommt. Sie muss unbedingt erheblich unter dem mittleren Durchschnitt von 1800 M. liegen. Nun geben einige wenige Sparkassen in ihren Jahresberichten nicht nur an, wieviel Bücher, sondern auch welche Kapitalien auf die einzelnen Klassen entfallen. Daraus kann man den Durchschnittsbetrag für die betreffenden Klassen leicht berechnen, nur sind die Grössenklassen teils auf 500—3000 M. teils auf 600—3000 M.

normiert. Die nachstehende Tabelle enthält diese Angaben.

Sparkasse	Grössenklasse	Durchschnitt
Bezirksskassen Mainz	600—3000	1890 M
Städt. Sparkasse Darmstadt	„ „	1499 „
Kieler Spar- u. Leihkasse	„ „	1828 „
Städt. Sparkasse Mannheim	500—3000	1146 „
Württembergische Sparkasse	„ „	1157 „

Danach dürfte eine Festsetzung des Durchschnitts auf 1500 M. eher zu hoch als zu niedrig gegriffen sein. Dies wird noch durch folgendes bestätigt. Für Preussen hat für 1908 zum ersten Male eine Teilung der Klasse 600—3000 M. in 600—1500 und 1500—3000 M. stattgefunden. Dabei hat sich ergeben, dass auf die Klasse 600—1500=2071000, auf die von 1500—3000 M. dagegen nur 927000 Sparkassenbücher entfielen, ein Beweis, dass der tatsächliche Durchschnitt weit unter dem mittleren Durchschnitt liegen muss. Wenn 1500 M. als Durchschnitt etwa zu hoch ist, so hat das die Wirkung, dass die für die grossen Sparkassenbücher mit mindestens 3000 M. Einlage ermittelten Beträge zu niedrig erscheinen. Das ist aber unschädlich. Da für die ganze Periode von 1894 an dieselben Durchschnittszahlen zugrunde gelegt werden, bleiben die gewonnenen Resultate untereinander gut vergleichbar. Weiter zurück als bis 1894 lässt sich die Aufstellung nicht verfolgen, weil für die früheren Jahre die Zahlen für die Grössenklassen über 600 M. hinaus fehlen. Bei alledem muss berücksichtigt werden, dass zahlreiche Personen im Besitz mehrerer Sparkassenbücher sind, hauptsächlich weil die Statuten der betreffenden Sparkassen eine zu niedrige Höchstgrenze für Einlagen festgesetzt haben, oder weil die Verzinsung — wie vielfach üblich — für höhere Beträge abnimmt. In der Statistik erscheinen deshalb oft mehrere kleine oder mittlere Konten an Stelle eines grossen Kontos. Um wieviele derartige Posten es sich dabei handelt, dafür liegt kein sicherer Anhalt vor. Die Zahl wird nicht unerheblich sein, jedoch nicht so, dass sie von wesentlichem Einfluss auf unsere Untersuchung sein würde. Auf jeden Fall sind die „grossen Kapitalien“ recht knapp berechnet.

Die folgende Tabelle II enthält die auf diese Weise gewonnenen Zahlen. Sie veranschaulicht die Entwicklung der Spareinlagen in Preussen getrennt nach kleinen und grossen Konten.

Tabelle II.

Ende des Jahres	Von den Spareinlagen in Preussen entfielen auf Sparkonten von			
	unter 3000 M.		mindestens 3000 M.	
	in Millionen M.	in % der Gesamteinlagen	in Millionen M.	in % der Gesamteinlagen
1894	2945	73,6	1055	26,4
1895	3139	72,2	1206	27,8
1896	3338	71,7	1317	28,3
1897	3536	71,2	1432	28,8
1898	3760	71,1	1527	28,9
1899	3971	71,2	1606	28,8
1900	4114	71,6	1632	28,4
1901	4355	69,8	1881	30,2
1902	4590	68,2	2138	31,8
1903	4810	66,5	2420	33,5
1904	5065	65,3	2697	34,7
1905	5306	64,0	2988	36,0
1906	5542	63,0	3246	37,0
1907	5697	62,4	3423	37,6
1908	5861	61,2	3712	38,8

Verfolgen wir die Tabelle II aufmerksam, so beobachten wir ein allmähliches Vordringen der „grossen“ Kapitalien. In der Zeit von 1894—1908 haben sie sich von 26,4 pCt. auf 38,8 pCt. der Gesamteinlagen vermehrt.

Zurzeit dürften sie wohl den Satz von 40 pCt. erreicht haben. Das Anwachsen ging anfangs langsam vor sich, seit 1901 trat ein schnelleres Tempo ein. Vorher war der Betrag des Zuwachses bei den grossen Konten geringer als bei den kleinen, seit 1901 ist er den letzteren aber ständig überlegen. Tabelle III zeigt dies genauer.

Tabelle III.

	Es betrug die Zunahme der Spareinlagen			
	auf den Konten unter 3000 M.		auf den Konten über 3000 M.	
	in Millionen Mark	in % des Gesamtbetrages der kleinen Konten	in Millionen Mark	in % des Gesamtbetrages der grossen Konten
1895	194	6,6	151	14,3
1896	199	6,3	111	9,2
1897	198	5,9	115	8,7
1898	224	6,3	95	6,6
1899	211	5,6	79	5,1
1900	178	4,5	74	4,6
1901	241	5,8	249	15,2
1902	235	5,4	257	13,6
1903	220	4,8	282	13,2
1904	255	5,3	277	11,4
1905	241	4,7	291	10,8
1906	236	4,4	258	8,6
1907	156	2,8	177	5,4
1908	164	2,9	289	8,4

Die prozentuale Zunahme der „grossen“ Kapitalien ist bereits von 1895 ab stärker als die der „kleinen“, mit Ausnahme des Jahres 1899. Während die der letzteren zwischen 2,8 pCt. und 6,6 pCt. schwankt, weisen die „grossen Kapitalien“ in 6 Jahren Sprünge von 10,8 pCt. bis 15,2 pCt. auf. Im Jahre 1908 beträgt der Zuwachs der „grossen“ 289 Millionen Mark gegenüber nur 164 Millionen Mark bei den „kleinen“ Einlagen.

Auf die Schwankungen im jährlichen Zuwachs soll erst später eingegangen werden. Hier handelt es sich zunächst nur um die Bedeutung der grossen Konten im Verhältnis zu den sonstigen Spareinlagen. Das Vordringen der grossen Guthaben gegenüber den kleinen wird noch deutlicher, wenn man die Guthaben zerlegt nach dem Ursprung. Die Vermehrung der Spareinlagen erfolgt nämlich aus zwei verschiedenen Quellen, einmal aus dem Ueberschuss der Einzahlungen über die Rückzahlungen, dann aber auch durch Guthaben der im Laufe des Jahres angewachsenen Zinsen, soweit diese nicht bei Totalrückzahlungen von Sparkassenbüchern, oder wie dies bei einigen Sparkassen geschieht, durch Zahlung 14 Tage vor Jahresabschluss bereits an die Sparer verabfolgt worden sind. Diese vorzeitig ausgezahlten Zinsen betragen etwa 10 pCt. der gesamten den Sparern jährlich zukommenden Zinsen. Der Rest wird am Jahresabschluss als Kapital gutgeschrieben. Diese sogenannte „Zinsenzuschrift“ erreichte 1909 in Preussen 300 Millionen Mark. In den meisten Jahren bildet sie den Hauptbestandteil des Zuwachses überhaupt. Ein Teil dieser zugeschriebenen Zinsen wird im kommenden Jahre natürlich jedesmal wieder abgehoben, diese Beträge sind dann in den „Kapitalrückzahlungen“ enthalten und in ihrem Gesamtbetrag auch nicht annähernd festzustellen. Soviel ist aber klar, diese Zinsenzuschriften fördern wesentlich das Wachsen der Konten. Nun war in Tabelle III das jährliche Anwachsen der grossen und kleinen Konten gegenübergestellt. Das der grösseren zeigte ein schnelleres Wachstum. Dies ist um so beachtenswerter, als der Gesamtbetrag der kleinen Konten stets erheblich grösser war, als derjenige der grossen, so daß ihnen also auch erheblich mehr Zuwachs einfach aus Zinsen zufluss. Bei den grossen Konten pflegt ein erheblich grösserer Prozentsatz des jährlichen Zuwachses aus neu zufließenden Einzahlungen zu bestehen. Das ist ein bemerkenswertes Moment. Die Tabelle IV stellt dies dar. Die Berechnung ist so vorgenommen, dass der aus der amtlichen Statistik entnommene Betrag

der Zinsengutschrift jährlich auf die grossen und kleinen Konten verhältnismässig verteilt wurde. Der auf diese Weise für die grossen Konten ermittelte Zinsbetrag ist eher zu hoch als zu niedrig, da manche Sparkassen für höhere Beträge einen niedrigeren Zinsfuß festgesetzt haben.

Tabelle IV.

	Von dem jährlichen Zuwachs entfallen in Millionen Mark			
	auf Zinsengutschrift		auf Ueberschuss d. Einzahlungen über die Rückzahlungen	
	bei den Konten unter 3000 M.	bei den Konten über 3000 M.	bei den Konten unter 3000 M.	bei den Konten über 3000 M.
1895	82	80	112	121
1896	87	35	112	76
1897	90	37	108	78
1898	97	39	127	56
1899	104	41	107	38
1900	112	45	66	29
1901	124	52	117	197
1902	129	55	106	202
1903	135	66	85	216
1904	142	75	113	202
1905	149	82	92	209
1906	158	92	78	166
1907	165	99	— 10	78
1908	176	118	— 12	176

Nach dieser Tabelle sind also in der Zeit von 1895 bis 1908 den kleinen Konten 1201 Millionen M., den grossen dagegen 1844 Millionen M. als Ueberschuss der Einzahlungen über die Rückzahlungen zugeflossen. Der Unterschied dürfte tatsächlich noch grösser sein, wenn man bedenkt, dass von den zugeschrriebenen Zinsen bei den grossen Konten regelmässig ein verhältnismässig grösserer Teil nach der Gutschrift bar abgehoben werden dürfte als bei den kleinen, da diese Zinserträge vielfach einen wesentlichen Teil der Einnahmen der Besitzer bilden werden. Die Tabelle IV zeigt am klarsten, wohin die Entwicklung geht und wie sie mit Riesenschritten fortschreitet. Diese Bewegung darf man aber keineswegs für bedenklich halten¹⁾. Es ist hoch anzuerkennen, dass die Sparkassen es verstanden haben, auch diesen Kleinkapitalisten ihre guten Dienste zu leisten. Es liegt dies im Interesse beider Teile. Es handelt sich hier allerdings nicht um die Hauptaufgabe der Sparkassen, die darin besteht, die Sparsätigkeit in den unteren Volksschichten zu fördern. Diese Hauptaufgabe ist aber nicht zu kurz gekommen, im Gegenteil, der Nutzen, den die grossen Kapitalien bringen, kommt den kleinen Sparern nach mancher Richtung hin zugute.

Zum Schluss sei noch eine kleine Uebersicht gegeben. Man kann die Sparkonten wohl gruppieren nach kleinen (1—1500 M.), mittleren (1500—3000 M.) und grossen Konten (über 3000 M.). Dann ergibt sich folgendes Bild.

Die Konten der deutschen Sparkassen Ende 1908
(schätzungsweise).

	Zahl der Konten in 1000 Stück	Gesamtbetrag der Einlagen in Mill. M.	Durchschnitts- betrag auf jedem Sparkonto
Kleine Konten 1—1500 M.	15 000	5 600	380 M.
Mittlere Konten 1500—3000 M.	1 500	3 000	2 000 „
Grosse Konten über 3000 M.	1 000	5 800	6 000 „

¹⁾ (Anm. der Red.): Die entgegengesetzte Auffassung ist im laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift Nr. 4 S. 54 von Herrn Rechtsanwalt Dr. Kühne, Zeitz, und Nr. 14 S. 213 von Herrn Professor Dr. Schachner, Jena, vertreten worden.

Vorher ist erwähnt worden, dass der Durchschnittsbetrag eines Depositenkontos bei einer deutschen Grossbank 3010 M. betragen habe. Die Gesamtzahl der bei den deutschen Banken bestehenden Depositenkonten ist nicht bekannt. Sie kann jedenfalls nicht annähernd mit der Riesenzahl der gleichgrossen Konten bei den deutschen Sparkassen konkurrieren. Bei diesen beläuft sich die Zahl der auf einem Mindestguthaben von 3000 M. bestehenden Konten auf eine Million; mit einem Durchschnittsguthaben von 3000 M. würde sie etwa drei Millionen Konten betragen, wie man aus der vorstehenden kleinen Tabelle leicht berechnen kann.

Im vorstehenden haben wir die Spareinlagen zergliedert nach „grossen“ und „kleinen“ Kapitalien und nach ihrer Herkunft aus Einzahlungen und Zinsengutschrift. Sodann haben wir die Entwicklungstendenz der „grossen“ Kapitalien festzustellen versucht.

Im folgenden soll die Entwicklung der Spareinlagen im ganzen verfolgt und mit derjenigen der Bankdepositen verglichen werden.

Das ständige Steigen der Sparkapitalien muss in letzter Linie unbedingt seine Ursache haben in dem ständigen Steigen des Volksvermögens bzw. Volkseinkommens. Allerdings wird man nicht erwarten dürfen, dass das Wachstum sich in parallelen Linien vollzieht. In der Tabelle V bringen wir eine Gegenüberstellung des Wachstums der preussischen Sparkassen und des Einkommens der physischen Steuerzahler in Preussen. Ueber dieses Einkommen sind wir unterrichtet durch die Denkschrift zur Finanzreform. Bd. III. S. 14 ff.

Tabelle V.

	Einkommen der physischen Zensiten in Preussen in Millionen Mark	Jährliche Zunahme	
		des Einkommens in Millionen Mark	der Spar- einlagen in Preussen in Millionen Mark
1896	10 147	?	309
1897	10 505	358	315
1898	10 944	439	318
1899	11 454	510	291
1900	12 042	588	252
1901	12 558	516	489
1902	12 769	211	500
1903	12 964	195	500
1904	13 372	408	531
1905	13 947	575	534
1906	14 613	666	493
1907	15 878	1 260	331

Ein Blick auf die Spalten 2 und 3 genügt, um zu erkennen, dass auf diese Weise sich die Verschiedenheiten in dem Anwachsen der Spareinlagen nicht erklären lassen. Die Kurven beider Zahlenreihen laufen meist direkt entgegengesetzt. Im Jahre 1901 beginnt ein Anschwellen des Zuwachses der Spareinlagen, dagegen ein Nachlassen in der Vermehrung des Gesamteinkommens. Letztere beginnt im Jahre 1904 eine ununterbrochene Steigerung bis 1907, der Zuwachs der Spareinlagen lässt dagegen in den Jahren 1906 und 1907 nach.

Wenn wir auch daran festhalten müssen, dass die Vermehrung des Volkseinkommens die Grundlage für die Vermehrung der Spareinlagen bildet, so hat doch die Tabelle V gezeigt, dass eine bemerkbare Abhängigkeit nicht besteht.

Eine erschöpfende Erklärung der Ursachen in den Schwankungen der Entwicklung der Spareinlagen ist natürlich überhaupt ausgeschlossen. Eine zahlenmässige Vergleichung der äusseren Entwicklung beider Kapitalmassen, der Spareinlagen und der Bankdepositen, wird wenigstens einige Klärung bringen. Leider ist die Trennung der Depositen von den Kreditoren, wie sie die Banken vornehmen, eine willkürliche. Die Tabelle VI, welcher die bekannte Statistik des „Deutschen Oekonomist“ zugrunde gelegt ist, zeigt dies deutlich.

Tabelle VI.

Jährliche Zunahme (+) oder Abnahme (—) der Kreditoren und Depositen der deutschen Kreditbanken				
Jahr	in Millionen Mark		in % des Bestandes des Vorjahres	
	Kreditoren	Depositen	Kreditoren	Depositen
1894	+ 207	+ 99	22,2	25,6
1895	+ 135	+ 7	11,8	1,4
1896	+ 46	+ 53	3,6	10,8
1897	+ 143	+ 58	10,8	10,6
1898	+ 333	+ 108	22,5	17,9
1899	+ 229	+ 101	12,8	14,1
1900	+ 106	+ 185	5,2	22,6
1901	— 151	+ 37	7,1	3,8
1902	+ 297	+ 69	15,—	6,7
1903	+ 172	+ 157	7,5	14,2
1904	+ 342	+ 304	13,9	24,1
1905	+ 669	+ 274	23,9	17,5
1906	+ 705	+ 301	20,4	16,3
1907	+ 38	+ 283	0,9	13,2
1908	+ 309	+ 322	7,3	13,3
1909	+ 620	+ 237	13,7	8,6

Die Schwankungen in der Entwicklung der Kreditoren und Depositen sind so widerspruchsvoll — man braucht nur die Jahre 1895, 1896, 1900 und 1907 zu beachten —, dass eine Erklärung nur in der Willkürlichkeit der buchmässigen Behandlung zu suchen ist. Es bleibt deshalb nichts übrig, als beide Zahlen zusammenzufassen und als „Bankdepositen im weiteren Sinne“ den Spareinlagen gegenüberzustellen. Es wurden hier lediglich die Kreditbanken und nicht etwa auch noch die Notenbanken und Hypothekenbanken herangezogen. Für die Banken sind die hier in Betracht kommenden Zahlen bis Ende 1909 bekannt. Bei den Sparkassen liegt aber für die letzten Jahre noch keine genaue Statistik vor.

Eine solche kann aber nicht entbehrt werden, weil gerade die letzten Jahre mit ihrer aussergewöhnlichen Lage des Geldmarktes nicht ohne einschneidende Wirkung auf die Entwicklung der Sparkassen geblieben sein können. Eine gemeinsame Statistik der gesamten deutschen Sparkassen besitzen wir nicht, abgesehen von einer kurzen Zusammenfassung, welche das „Statistische Jahrbuch für das deutsche Reich“ seit einigen Jahren bringt. Diese bleibt aber weit zurück. Der letzte Band bringt erst die Zahlen für 1906. Die bereits angeführte Denkschrift zur Finanzreform enthält die Einlagezahlen bis 1907 und geht zurück bis 1875 (Bd. III, S. 18). Die Zahlen stimmen nicht ganz mit denen der Reichsstatistik, doch sind die Differenzen gering. Besser sind wir über die preussischen Sparkassen informiert. Die „Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Landesamtes“ bringt jährlich die umfangreiche, von Evert mustergültig bearbeitete Statistik, die neben dem erschöpfenden Zahlenmaterial eine Fülle von kleinen Einzeluntersuchungen zu enthalten pflegt. Die letzte Statistik reicht bis Ende 1907, doch sind für 1908 die vorläufigen Ergebnisse bereits im Reichsanzeiger veröffentlicht worden. Danach beträgt für Ende 1908 der Spareinlagenbestand für Preussen 9573 Millionen Mark. Es ist nicht schwer, nach dieser Zahl den auf ganz Deutschland entfallenden Spareinlagenbetrag zu ermitteln, denn es besteht, wie die Tabelle VII zeigen wird, zwischen der Entwicklung der preussischen und der gesamten deutschen Sparkassen eine auffallende Uebereinstimmung. Seit 1899 betragen die preussischen Spareinlagen nämlich beständig 65% derjenigen für ganz Deutschland. Nur in der ersten Dezimale zeigt sich eine langsame Veränderung, die in der ganzen Zeit bis 1907 nur 0,6% betrug. Wir können also zur Feststellung der Ziffer für Deutschland die Verhältniszahl von 65,6% zugrunde legen. Danach berechnet sich der Einlagenbestand für die gesamten deutschen Sparkassen für 1908 auf 14566 Millionen Mark. Für 1909 lässt sich dieses Mittel aber nicht anwenden, da hier die preussische Statistik noch fehlt. Es gibt aber ein anderes Mittel, das uns gestattet, die Zunahme der deutschen Spar-

kassen im Jahre 1909 mit genügender Genauigkeit festzustellen. In der von Dr. Roewe in Hannover herausgegebenen Zeitschrift des deutschen Sparkassenverbandes „Die Sparkasse“ pflegen die dem Verbaude angehörigen Sparkassen nach bestimmtem Formular ihre Bilanzen zu veröffentlichen. Bis zum 1. Septembersind darin 930 Bilanzen veröffentlicht. Ausserdem haben einige grössere Sparkassen bereits ihre Jahresberichte für 1909 erscheinen lassen. Man kennt also bis jetzt die Resultate von 930 Sparkassen. Diese weisen folgende Zunahmen an Spareinlagen im Jahre 1909 auf:

Sparkassen mit Spareinlagen von je	Anzahl	Bestand Ende 1908 in Mill. M.	Zuwachs in 1909 in Mill. M.	Zuwachs in %
über 30 Mill. M.	39	2 661,9	209	7,8
von 10—30 „ „	220	3 109,8	223	7
unter 10 „ „	671	2 670,5	227	8,5
zusammen	930	8 442,2	660	7,8

Diese Sparkassen hatten also bei einem Bestand von 8442 Millionen Mark einen Zuwachs von 660 Millionen Mark. Da der gesamte Einlagenbestand Ende 1908 14½ Milliarden Mark betrug, kann man den gesamten Zuwachs aller deutschen Sparkassen für das Jahr 1909 auf 1240 Millionen Mark schätzen. Das vergangene Jahr war demnach ein Rekordjahr. Ein solcher Geldzufluss nach den Sparkassen ist noch niemals annähernd eingetreten. Es handelt sich allerdings nur um eine Schätzung. Wie man aber aus der vorstehenden Tabelle ersehen kann, nehmen an der Steigerung die drei Grössenklassen einen Anteil, dessen Prozentzahlen nur zwischen 7% und 8,5% schwanken. Man darf wohl ähnliche Zahlen bei den noch fehlenden Sparkassen, die lange nicht die Hälfte ausmachen, voraussetzen. Bei der folgenden Untersuchung ist aber der Sicherheit halber nur ein Zuwachs von 14566 Millionen Mark auf 15600 Millionen Mark, also von 1034 Millionen Mark, angenommen worden.

Wir sind nunmehr in der Lage, in Tabelle VII die Einlagenbestände der deutschen und der preussischen Sparkassen bis zum Jahre 1909 einschliesslich aufzuführen. Wenn wir damit bis zum Jahre 1885 zurückgehen, können wir einen Zeitraum von 25 Jahren überblicken, was für unsere Untersuchung genügen dürfte.

Tabelle VII.

Jahr	Gesamtsumme der Spareinlagen am Jahreschluss		Die Spareinlagen in Preussen betragen % derjenigen in ganz Deutschland
	in Deutschland	in Preussen	
in Millionen Mark			
1885	3 650	2 263	62,—
1886	3 945	2 470	62,6
1887	4 238	2 672	63,—
1888	4 550	2 889	63,5
1889	4 868	3 101	63,7
1890	5 137	3 281	63,8
1891	5 345	3 406	63,7
1892	5 591	3 551	63,5
1893	5 897	3 750	63,6
1894	6 270	4 000	63,8
1895	6 795	4 345	63,9
1896	7 258	4 655	64,2
1897	7 712	4 968	64,4
1898	8 169	5 287	64,7
1899	8 573	5 577	65,—
1900	8 833	5 746	65,—
1901	9 565	6 236	65,3
1902	10 329	6 727	65,2
1903	11 108	7 229	65,2
1904	11 916	7 762	65,2
1905	12 697	8 294	65,4
1906	13 391	8 788	65,5
1907	13 889	9 121	65,6
1908	14 566	9 573	65,6
1909	15 600	10 249	65,6

Bevor wir auf diese Tabelle näher eingehen, müssen wir in einigen weiteren Tabellen noch anderes Material

beibringen. In der Tabelle VIII bringen wir die Beträge der Bankdepositen (Depositen und Kreditoren der Kreditbanken nach dem Oekonomist), ferner den jährlichen Zuwachs dieser Bankdepositen, sowie den der deutschen Spareinlagen.

Tabelle VIII.

Jahr	Gesamtbetrag der Bankdepositen	Jährlicher Zuwachs (+) bzw. Abnahme (-) der Bankdepositen		Jährliche Zunahme der Spareinlagen in Deutschland
		in Millionen Mark		
1886	961	+	87	232
1886	973	+	12	295
1887	968	-	5	293
1888	1 018	+	50	312
1889	1 392	+	374	318
1890	1 291	-	101	269
1891	1 281	-	10	208
1892	1 282	+	1	246
1893	1 321	+	39	306
1894	1 627	+	306	378
1895	1 769	+	142	525
1896	1 868	+	99	458
1897	2 069	+	201	459
1898	2 507	+	438	457
1899	2 837	+	330	404
1900	3 128	+	291	260
1901	3 014	-	114	732
1902	3 380	+	366	764
1903	3 709	+	329	779
1904	4 355	+	646	808
1905	5 298	+	943	781
1906	6 304	+	1 006	694
1907	6 625	+	321	498
1908	7 256	+	631	677
1909	8 113	+	857	1 034

Tabelle IX enthält die Verhältniszahlen des Zuwachses der Bankdepositen und der Spareinlagen in Gegenüberstellung mit dem Privatkont an der Berliner Börse und dem Reichsbankdiskont. (Dabei sei darauf aufmerksam gemacht, dass der jährliche Zuwachs der Spareinlagen oft nicht der Differenz der Einlagenbeträge zweier aufeinanderfolgender Jahre entspricht, weil manchmal z. B. Sparkassen aus der Statistik aus formellen Gründen ausgeschieden sind. Dadurch erscheint der Zuwachs in 1900 z. B. für Preussen um über 80 Millionen Mark zu gering. Bei den früheren Tabellen ist das tunlichst ausgeglichen worden.)

Tabelle IX.

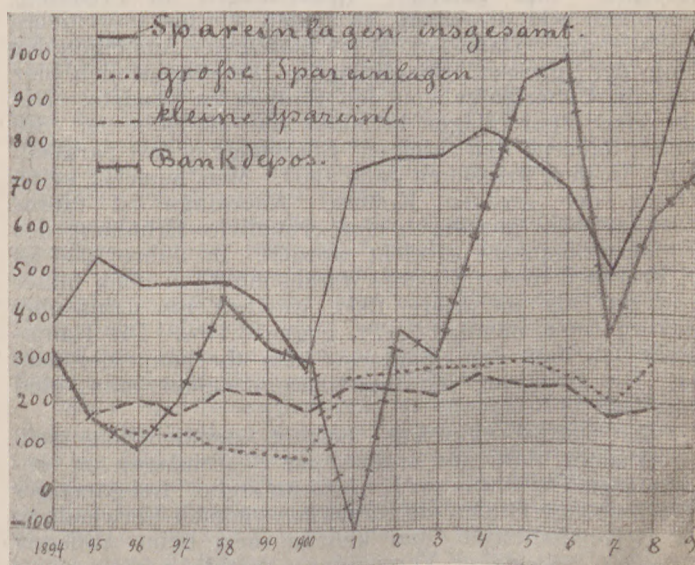
Jahr	Zuwachs in Prozenten des Bestandes des Vorjahres bei den		Markdiskont in Berlin	Bankdiskont
	Bankdepositen	Deutschen Spareinlagen		
	%	%		
1885	10,—	6,8	2,8	4,1
1886	1,2	8,1	2,1	3,2
1887	— 0,5	7,4	2,3	3,4
1888	5,1	7,3	2,1	3,3
1889	36,7	7,—	2,6	3,6
1890	— 7,2	5,5	3,7	4,5
1891	— 0,7	4,—	3,—	3,7
1892	0,1	4,6	1,7	3,2
1893	3,—	5,4	3,1	4,—
1894	23,2	6,3	1,7	3,1
1895	8,7	8,3	2,—	3,1
1896	5,6	6,7	3,—	3,6
1897	10,7	6,3	3,—	3,8
1898	21,2	5,9	3,5	4,2
1899	18,1	4,9	4,4	5,—
1900	10,2	8,—	4,4	5,3
1901	8,6	8,8	3,—	4,1
1902	12,1	7,9	2,1	3,3
1903	9,7	7,5	3,—	3,8
1904	17,4	7,2	3,1	4,2
1905	21,6	6,5	2,8	3,8
1906	19,—	5,4	4,—	5,1
1907	5,1	3,7	5,1	6,—
1908	9,5	4,8	3,5	4,7
1909	11,8	7,1	2,8	3,9

Wie schon früher erwähnt, stammen die Spareinlagen aus zwei ganz verschiedenen Quellen, der Zinsenzuschrift und dem Ueberschuss der Einzahlungen über die Rückzahlungen. Es wäre nun erwünscht, wenn uns Genaueres darüber für die gesamten deutschen Sparkassen bekannt wäre, wir kennen aber nur die Angaben für die preussischen Sparkassen. Der Zuwachs durch Zinsenzuschrift vollzieht sich natürlich unabhängig vom Geldmarkt, soweit er nicht auf den Zinssatz von Einfluss ist. Eine Trennung führt deshalb die Schwankungen in dem Ueberschuss der Einzahlungen über die Rückzahlungen um so deutlicher vor Augen, wie die Tabelle X zeigt:

Tabelle X.

Jahr	Zusammensetzung des jährlichen Zuwachses der Spareinlagen in Preussen			
	Ueberschuss der Einzahlungen über die Rückzahlungen		Zuschreibung von Zinsen in Millionen Mark	Gesamtzuwachs in % des Bestandes des Vorjahres
	in Millionen Mark	in % des Bestandes des Vorjahres		
1885	86	4,1	59	6,8
1886	127	5,6	67	8,5
1887	132	5,3	69	8,1
1888	141	5,2	75	8,1
1889	135	4,6	77	7,3
1890	98	3,1	80	5,7
1891	38	1,1	86	3,8
1892	52	1,5	92	4,2
1893	98	2,8	99	5,6
1894	145	3,9	104	6,6
1895	233	5,8	112	8,6
1896	187	4,3	121	7,1
1897	186	4,—	128	6,7
1898	182	3,7	136	6,4
1899	145	2,7	145	5,5
1900	95	1,7	156	3,—
1901	313	5,4	175	8,5
1902	311	4,9	188	7,9
1903	300	4,4	200	7,5
1904	314	4,3	216	7,3
1905	301	3,9	232	6,8
1906	243	2,9	249	5,9
1907	67	0,8	264	3,8
1908	162	1,8	289	4,9

Wir können jetzt zur Betrachtung der Tabellen VI bis X schreiten. Die Zeichnung wird dies erleichtern.



Die jährliche Zunahme der Bankdepositen, der Spareinlagen der deutschen Sparkassen von 1894—1909, sowie der „großen“ (über 3000 M.) und „kleinen“ (unter 3000 M.) Sparkonten in Preußen von 1895—1908.

Die Zeichnung enthält die Kurven der wichtigsten Zahlenreihen. Das Jahr 1894 ist als Anfangsjahr gewählt, weil erst seitdem die Depositen der Banken eine Bedeutung zu gewinnen beginnen. In der Zeichnung ist der Betrag der Bankdepositen auf Grund einer Schätzung zu gering angenommen. Inzwischen ist die Statistik des Oekonomist erschienen und danach der Text berichtet. Die Differenz ist nicht so erheblich, dass sie hier in Betracht käme.

Die Kurven der Depositen und Spareinlagen zeigen drei auffallende Jahre, 1895, 1901 und 1907. Die beiden letzten waren Krisen- bzw. Depressionsjahre. Das Jahr 1895 gilt wohl nicht gerade als Depressionsjahr, aber der niedrige Diskont von 2% läßt auf einen gewerblichen Stillstand schliessen. 1895 und 1901 waren beides Jahre niedrigen Marktdiskonts (2% und 3%), 1907 ein solches hohen Marktdiskonts (5,1%, vergleiche Tabelle IX). In den Jahren 1895 und 1901 zeigen die Kurven der Spareinlagen und Bankdepositen scharf entgegengesetzte Tendenz, es ist, als ob der niedrige Diskont grosse Kapitalien von den Banken zu den Sparkassen getrieben hätte. Im Jahre 1907 ist es dagegen anders, Spareinlagen und Depositen zeigen dieselbe Abwärtsbewegung, wenn auch nicht im gleichen Grade. Also ein entgegengesetztes Verhalten wie 1895 und 1901.

Und nun die Zwischenzeiten. In 1897 und 1898 steigt die Linie der Depositen stark an, die der Spareinlagen verläuft gerade, dann folgen zwei Jahre der Abwärtsbewegung für beide — bei stark steigendem Diskont, wie im Jahre 1907. Auf das Depressionsjahr 1901 folgt auch für die Bankdepositen eine mächtige Aufwärtsbewegung mit einem kurzen Stillstand in 1903. 1906 wird ein Rekordjahr mit einem Zuwachs von einer Milliarde Mark.

Die Kurve der Spareinlagen verläuft ruhiger. Sie hält die im Jahre 1901 erreichte Höhe 6 Jahre lang ohne grosse Schwankungen. Es sind 6 fette Jahre mit Zunahmen von je 700—800 Millionen Mark.

Und nun die letzten beiden Jahre! Nach dem gemeinsamen Absturz ein gemeinsames Steigen in 1908—1909. In den letzten Jahren zeigen Depositen und Spareinlagen die gleiche Tendenz, wenn auch die Linien nicht parallel laufen.

Warum folgen die Spareinlagen im Gegensatz zu früher in den letzten Jahren den Bankdepositen? Ist das die Folge des Vordringens der grossen Kapitalien bei den Sparkassen, die wir früher festgestellt haben? Man hat dies vielfach behauptet, die Annahme ist aber unrichtig. Das ergibt sich aus dem Verlauf der beiden anderen in der Zeichnung enthaltenen Linien der „grossen“ und „kleinen“ Spareinlagen in Preussen. Verfolgen wie dieselben, so finden wir bis 1901 nichts Auffallendes. Dann kommt ein plötzliches Ansteigen der Linie der „grossen“ Spareinlagen. Es scheint sich hier um die Ueberläufer von den Banken zu handeln. Die „grossen“ Spareinlagen behalten aber die Höhe bei. Sie laufen dauernd den „kleinen“ Spareinlagen fast parallel. Auch in dem kritischen Jahr 1907. Man bemerkt keine Flucht der grossen Konten. Allerdings ist dieses Resultat wohl nur durch eine erhebliche Erhöhung des Einlagenzinssusses erreicht worden. Im Jahre 1908 ist in Preussen dieser Zinssuss durchschnittlich noch höher gewesen als im Jahre 1900, welches bis dahin den Rekord hatte, nämlich 3,47% gegen 3,42%. Die Hauptsache ist, dass den Sparkassen das überhaupt geglückt ist. Die Schlüsse, die man daraus ziehen kann, sind durchaus beruhigend.

In Sparkassenkreisen besteht ziemlich allgemein die Ansicht, dass der Zufluss der Spareinlagen im umgekehrten Verhältnis zur Konjunktur stehe. Bei günstiger Geschäftslage fänden die Kapitalien vielfach Verwendung im Geschäftsbetrieb und kehrten erst beim Abflauen mangels anderweiter Verwendung dorthin zurück.

Nach der vorstehenden Vergleichung ist diese Ansicht unrichtig. Die beiden Hochkonjunktoren vor und nach 1900 haben den Sparkassen die ungeheuren Zuflüsse gebracht. Eine scheinbare Ausnahme machen nur die Jahre 1895 und 1901.

Der gleichartige, wenn auch nicht parallele Lauf der Kurven der Spareinlagen und Bankdepositen während der letzten Hochkonjunktur und der darauffolgenden Jahre macht es wahrscheinlich, dass die Hauptursachen auf beiden Gebieten die gleichen oder wenigstens verwandte sind. Diese Frage sollte hier aber nicht mehr untersucht werden. Es kam im wesentlichen nur auf eine zahlenmässige Darstellung des äusseren Verhältnisses der Spareinlagen und Depositen an. Dem Fachmann werden die beigebrachten Tabellen vielleicht auch für das innere Verhältnis mancherlei zu sagen haben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu §§ 186, 207 HGB.

Haben die Gründer einer Immobilien-Aktiengesellschaft für diese vor deren Eintragung einen Grundstückskauf abgeschlossen, der in den Gesellschaftsvertrag nicht aufgenommen worden ist, so kann in der notariell erklärten späteren „Genehmigung“ dieses Kaufvertrages durch den Vorstand der Aktiengesellschaft der Abschluss eines neuen selbständigen Kaufvertrages gefunden werden, der nach § 207, Abs. 5 HGB. der Formen der Nachgründung (§ 207, Abs. 1—4, HGB.) nicht bedarf.

Urt. des RG. II. Ziv.-Sen. vom 24. Juni 1910. (Holdheim's Mtschr. Bd. 19, S. 200.)

Der Berufungsrichter erachtet den Kaufvertrag vom 27. 12. 01, weil er ein Uebernahmevertrag im Sinne des § 186, Abs. 2, des HGB. sei, für nichtig gemäss § 186, Abs. 4, des HGB. Der Berufungsrichter will weder diesen Kaufvertrag noch der Genehmigung vom 24. 1. 02 die Ausnahnevorschrift des § 207, Abs. 5 des HGB. zustatten kommen lassen. Die Genehmigung vom 24. 1. 02 wolle mit rückwirkender Kraft dem Kauf vom 27. 12. 01, einem nichtigen Uebernahmevertrag, Rechtsgültigkeit verleihen; ein nichtiges Rechtsgeschäft könne aber nur in der Form bestätigt werden, welche zu dessen rechtswirksamer Entstehung erforderlich sei (§ 141 des BGB.); zu dieser Form der Entstehung gehöre nach § 186 des HGB. die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag; folglich gehöre zur Bestätigung die Abänderung des Gesellschaftsvertrages gemäss § 274 des HGB. dahin, dass die Uebernahme der Grundstücke zum Inhalt des Gesellschaftsvertrages gemacht werde; eine solche Abänderung des Gesellschaftsvertrages habe nicht stattgefunden, so dass es bei der Nichtigkeit des Kaufes vom 27. 12. 01 verblieben sei. Die Vorschriften über die Nachgründung (§ 207 des HGB.) erachtet der Berufungsrichter nicht für anwendbar, weil die Nachgründungsvorschriften nur Rechtsgeschäfte im Auge haben, welche die entstandene d. h. die eingetragene Aktiengesellschaft (§ 200 des HGB.) innerhalb des dort angegebenen Zeitraumes abschliesse, wenn in Umgehung des § 186 des HGB. Erwerbungen geplant waren, ihre Ausführung aber bis zur Eintragung hinausgeschoben werden sollte. Hier handle es sich aber umgekehrt um einen vor der Eintragung abgeschlossenen Kauf der Gründer und seine nachträgliche Genehmigung durch die eingetragene Gesellschaft.

Der Berufungsrichter stösst sich in seinen Ausführungen daran, dass in der notariellen Urkunde vom 24. 1. 02 von „Genehmigung“ des Kaufes vom 27. 12. 01 die Rede ist. Diese Auffassung haftet zu sehr am Wortlaut.

In der sog. Genehmigungsurkunde vom 24. 1. 02 erklärt der alleinige Vertreter der eingetragenen Klägerin in Gegenwart der Vertreter der Beklagten, es sei ihm der Inhalt des Kaufvertrages vom 27. 12. 01 wohl bekannt, er genehmige dessen Inhalt in allen Punkten ausnahmslos und schliesse sich den in dieser Notariatsurkunde vom 27. 12. 01 gestellten Anträgen vollinhaltlich an. In jener Urkunde vom 27. 12. 01 hatten die Gründer der Klägerin und die Beklagte vereinbart, dass die Klägerin, sobald sie eingetragen sei, die Käuferin sein solle. Somit hat der Vertreter der Klägerin in der Notariatsurkunde vom 24. 1. 02, wenn er sich auch des Ausdrucks „genehmigten“ bediente, nichts anderes sagen wollen, als dass er hier einen neuen Kauf mit dem vollen Inhalte des Vertrages vom 27. 12. 01 im Namen der nun eingetragenen Aktiengesellschaft mit der Beklagten abschliessen wolle; dieser neu

abzuschliessende Vertrag solle frei von dem Kauf vom 27. 12. 01 getätigt werden und völlig selbständigen Charakter haben; der Vertreter der Klägerin wollte nicht den Kauf vom 27. 12. 01 rückwärts genehmigen oder diesen bestätigen, sondern es sollte und wollte ein neuer selbständiger Kauf abgeschlossen werden. Die Vertreter der Beklagten haben gleichzeitig vor dem Notar in Gegenwart des Vertreters der Klägerin ausdrücklich ihre Zustimmung ausgesprochen. Hiermit war der Kaufvertrag am 24. 1. 01 neu mit der eingetragenen Klägerin geschlossen, obgleich dieser neue Vertrag äusserlich in die Form einer Genehmigung gekleidet war.

Nun verfügt der Abs. 5 des § 207 des HGB., dass die erschwerenden Formen der Nachgründung (§ 207, Abs. 1—4 des HGB.) keine Anwendung finden, wenn der Erwerb von Grundstücken den Gegenstand des Unternehmens bildet. Diese Voraussetzung trifft hier zu. Die Klägerin ist eine Terrainaktiengesellschaft. Nach dem Gesellschaftsvertrag bezweckt die Klägerin die Durchführung aller Arten von geschäftlichen Unternehmungen in Immobilien. Es bedurfte daher zur Rechtsgültigkeit des Kaufabschlusses vom 24. 1. 02 nur der Beobachtung der Form des § 313 des HGB.; diese Form ist aber unstreitig gewahrt.

Der Abs. 5 des § 207 des HGB. verdankt seine Existenz einem Kommissionsbeschlusse. Es wurde damals in der Kommission zu Art. 313e des Allgem. Deutschen HGB. (Bericht der IX. Kommission vom 17. Juni 1884 über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, 5. Legisl.-Per. IV. Session 1884) erwogen, dass durch die Nachgründungsvorschriften der Betrieb von Baugesellschaften, Hypothekenbanken, vielleicht selbst von Schiffsgesellschaften in den ersten 2 Jahren nach der Eintragung nahezu lähmgelegt werden könne. Deshalb erachtete man die Nachgründungsvorschriften des § 207 Abs. 1—4 des HGB. für nicht anwendbar und stellte die jetzt zu Abs. 5 des § 207 des HGB. gewordene Ausnahmenvorschrift für Immobilienaktiengesellschaften als Abs. 6 des Art. 213 f des Allg. Deutschen HGB. ein.

Aus dem Erörterten folgt die Rechtsgültigkeit des Vertrages vom 24. 1. 02.

II. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 157 BGB.

Eine Stundung „bis zur Besserung der Verhältnisse des Schuldners“ steht der Klage aus dem bestehenden Schuldverhältnis nicht im Wege, wenn seit der Stundungsabrede ein ungebührlich langer Zeitraum verstrichen ist.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 6. Dezember 1909. (Recht XIV Nr. 2, 284.)

2. Zu §§ 883, 1179 BGB., § 40 GBO.

Die Eintragung einer Vormerkung des Inhalts, dass der Grundstückeigentümer sich verpflichtet eine künftig etwa entstehende Eigentümerhypothek auf einen anderen zu übertragen, ist unzulässig.

Beschluss des RG. V. Ziv.-Sen. vom 11. Dezember 1909. (Recht XIV Nr. 2, 318.)

III. Konkursrecht.

1. Zu §§ 53, 106, 29 ff. KonkO.

Eine Girobank ist berechtigt, auf Forderungen, welche ihr gegen ihren in Konkurs geratenen Girokunden zustehen, solche Beträge zu verrechnen, die ihr erst nach Zahlungseinstellung des Kunden und nach Erlass des Veräusserungsverbots (§ 106 Konk.-Ord.) auf dessen Girokonto eingezahlt sind.

Urteil des OLG. Hamburg vom 9. April 1910. (Hans. Ger.-Ztg. Hauptbl. 1910 S. 201.)

Die offene Handelsgesellschaft, welche unter den Firmen „F. & Bo.“ und „C.-Brauerie“ Geschäfte betrieb, hatte bei der beklagten Bank auf beide Firmen Girokonten. Ueber das Vermögen der Gesellschaft ist am 4. August 1909 das Konkursverfahren eröffnet. Kläger ist Konkursverwalter. Schon am 25. Juni 1909 war vom Konkursgericht ein allgemeines Veräusserungsverbot erlassen worden. In der Zeit vom 26. Juni bis 2. August 1909 sind auf die beiden Girokonten von verschiedenen Schuldern der Gesellschaft Beträge von insgesamt 485,55 M. eingegangen. Der Kläger hat auf Zahlung dieser

485,55 M. geklagt und zur Begründung vorgetragen: Beklagte rechne die gedachten Beträge gegen Forderungen auf, die sie gegen die Gemeinschuldnerin habe. Das sei unzulässig, weil die Zahlungen erst nach Zahlungseinstellung und Erlass des Veräusserungsverbots bei der Beklagten eingegangen seien. Er fechte diese Rechtshandlung gemäss § 80 Nr. 2 Konk.-Ord. an. Die Beklagte hat behauptet, zur Zeit des Eingangs der gedachten Zahlungen weder von dem Antrage auf Konkursöffnung, noch von der Zahlungseinstellung, noch von dem Veräusserungsverbot Kenntnis gehabt zu haben.

Vom OLG. wurde die Klage zurückgewiesen.

Sieht man zunächst von dem Konkursverhältnis ab, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass eine Girobank, sofern sie selbst Forderungen gegen einen ihrer Girokunden hat, den diesem Girokunden von einem anderen überwiesenen Betrag dem Ueberweisungsadressaten nicht auszukehren braucht, sondern ihn zur Aufrechnung mit ihren eigenen Forderungen verwenden darf. Infolge der Ueberweisung hat der Girozahler entsprechend weniger, der Zahlungsempfänger entsprechend mehr von der Bank zu beanspruchen. Hinsichtlich der Forderung der Girokunden an die Bank auf das Giroguthaben und der anderweitigen Forderung der Bank an den Girokunden ist somit das im § 387 BGB. vorausgesetzte Gegenseitigkeitsverhältnis gegeben (abweichend Jaeger, Anm. 11 zu § 53 Konk.-Ord.). Auch pflegen die Bestimmungen der Girobanken für den Giroverkehr — von denen die hier massgeblichen Bestimmungen der Beklagten nach deren unbestrittenen Behauptung nicht abweichen — ausdrücklich auszusprechen, dass das Guthaben des Kunden aus dem Giroverkehr der Bank für ihre Forderungen aus allen Geschäften haftet (vgl. Klein, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 48, S. 191; Mez, Giroverkehr S. 59).

Das gemäss § 106 Konk.-Ord. an den Schuldner gerichtete allgemeine Veräusserungsverbot steht der von einem Gläubiger dem Schuldner gegenüber erklärten Aufrechnung weder vor noch nach der Konkurseröffnung entgegen. Der Gläubiger hat beim Vorliegen der in § 387 BGB. enthaltenen Voraussetzungen ein Recht auf Aufrechnung. Soweit dieses Recht zivilrechtlich anerkannt ist (und nach § 54 Konk.-Ord. sogar über diesen Umfang hinaus), wird es auch im Konkurs anerkannt: nach § 53 Konk.-Ord. braucht ein Gläubiger, soweit er zur Aufrechnung befugt ist, seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen. Die im § 55 Konk.-Ord. vorgesehenen Ausnahmen kommen, wie das LG. zutreffend ausgeführt hat und Kläger in der Berufungsinstanz selbst anerkannt hat, im vorliegenden Falle nicht in Frage.

Weil der Gläubiger ein Recht auf Selbstbefriedigung durch Aufrechnung hat, so ist auch eine von ihm vor dem Konkurs erklärte Aufrechnung nicht anfechtbar, sofern nicht etwa das Geschäft, aus dem die aufzurechnende Forderung des Gläubigers erwachsen ist, anfechtbar ist oder die Aufrechenbarkeit der Forderung erst durch eine in Abweichung von den gesetzlichen Erfordernissen der Aufrechenbarkeit getroffene anfechtbare Vereinbarung geschaffen ist (vgl. Jaeger Anm. 25 zu § 53 Konk.-Ord., RG. Bd. 26, S. 81, Seufferts Archiv Bd. 55, Nr. 252). Dass das Rechtsgeschäft, auf dem die Forderungen der Beklagten beruhen, anfechtbar sei, hat Kläger nicht behauptet, ebensowenig, dass die Aufrechenbarkeit auf eine anfechtbare Partouübereinkunft gestützt werde.

Darauf aber, dass die in der Klage erwähnten Ueberweisungen an die jetzt im Konkurs befindlichen Firmen infolge des Veräusserungsverbotes den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam seien oder nach Massgabe der §§ 29 ff. Konk.-Ord. anfechtbar seien und hier angefochten werden, kann Kläger einen Anspruch auf Auszahlung der überwiesenen Beträge gegen die Beklagte nicht gründen.

Wenn die Ueberweisungen infolge des Veräusserungsverbotes den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam wären (was hier dahingestellt bleiben kann), so könnte Kläger vielleicht die überwiesenen Beträge (auf Grund des der Ueberweisung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses) von den Ueberweisenden nochmals fordern und diesen könnte dann vielleicht wieder ein Anspruch gegen die Beklagte zustehen. Es ist aber unerfindlich, aus welchem rechtlichen Gesichtspunkte der Kläger aus den Ueberweisungen Dritter, die er für unwirksam erachtet, gegen die Beklagte Ansprüche herleiten könnte. Eine ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten auf Kosten der Gemeinschuldnerin oder der Konkursmasse liegt jedenfalls nicht vor.

Dasselbe müsste gelten, wenn die Unwirksamkeit der

Ueberweisung den Konkursgläubigern gegenüber durch Anfechtung seitens des Konkursverwalters herbeigeführt würde. Uebrigens würde solche Anfechtung, wenn sie sich begründen liesse, nicht im Prozesse mit der Beklagten, die bei Annahme der Ueberweisung lediglich als Vertreterin der jetzigen Gemeinschuldnerin handelte, sondern nur im Prozesse mit den überweisenden Girozahlern geltend zu machen sein. Unter diesen Umständen kann hier dahingestellt bleiben, ob einer der Anfechtungsgründe der §§ 30 ff. Konk.-Ord., insbesondere der in der Klage angezogene § 30, Abs. 2, Konk.-Ord. gegenüber Leistungen von Schuldern des Gemeinschuldners, die an das Girokonto des letzteren in Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten erfolgen, Platz greifen könnte (vgl. Motive zur Konk.-Ord., Reichstagsdrucksachen 1874/75, Bd. 4, S. 1417). Es bedarf deshalb insbesondere hier keiner Erörterung darüber, ob die Beklagte, als die Ueberweisungen an sie erfolgten, von der Zahlungseinstellung der jetzt im Konkurse befindlichen Gesellschaft, von dem Antrag auf Konkurseröffnung oder von dem Veräusserungsverbot Kenntnis hatte oder nicht (vgl. Brodmann, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 48, S. 169 fg.; Klein, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 55, S. 194; Berger, Giroverkehr S. 79 fg.; Mez, Giroverkehr S. 65 fg.).

2. Zu § 237 KO.

Ein in der Türkei eröffnetes Konkursverfahren hindert weder die Zwangsvollstreckung in das im Inlande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners noch die Anstellung einer Klage gegen denselben auf Grund des Gerichtsstandes des Vermögens. Ein vollstreckbarer Titel braucht nicht schon bei Eröffnung des Auslandskonkurses vorhanden gewesen zu sein.

Urteil des OLG. Hamburg vom 11. Februar 1909 (Hans. G.-Ztg. 1909, Hauptbl. S. 299).

Bücherbesprechungen.

Unlautere Geschäftsformen im Bankiergewerbe.

Dem Börsengesetz vom Mai 1908 ist es zu verdanken, dass in der Beziehung zwischen Bankier und Kunden in bezug auf Treu und Glauben wieder normale Verhältnisse eingetroten sind. Der in 12-jähriger Vogelfreiheit schwer leidende Stand der Privatbankiers begann sich wieder zu erholen. Aber infolge der durch das Gesetz geschaffenen Rechtssicherheit wurde auch der Boden geebnet für die dunkle Tätigkeit der Winkelbankiers (bucketshops). Die Geschäftspraktiken dieser Pseudo-Bankiers haben eine Form, einen Umfang angenommen, die zu denken gibt. Der Berliner Rechtsanwalt Dr. Arthur Nussbaum, der sich durch seine Kommentierung des Börsengesetzes einen Namen gemacht hat, hat das ihm in seiner Eigenschaft als Anwalt zu Augen gekommene Material über bucketshops gesammelt und in einer instruktiven Broschüre¹⁾ veröffentlicht und vom juristischen Standpunkt beleuchtet.

Die vorliegende Frage reizt nicht nur den Juristen, sie hat vom praktischen Standpunkt weit größeres Interesse. Nicht nur das Publikum soll vor dieser Kategorie unreeller Talmi-Bankiers, sondern auch der trotz der neugeschaffenen Rechtssicherheit noch unter großen Lasten schwer arbeitende kleine Bankierstand geschützt werden. Der mittlere und kleine Gewerbetreibende, der Beamte, der Offizier, der keine Kapitalien zu verwalten und keine Gelder anzulegen hat, wohl aber der Versuchung, sein mageres Einkommen zu erhöhen, allzu leicht unterliegt, besitzt nicht das Urteilssvermögen, ein reell arbeitendes Bankgeschäft von einem bucketshop zu unterscheiden. Wohl aber wird er, wenn er am eigenen Leibe gespürt hat, dass das gegebene Vertrauen unberechtigt war, mit einstimmen in das „Klagelied“ über die Börse, ohne dabei zu wissen, dass die für ihn vollzogenen Transaktionen mit der Börse als solcher nichts zu tun haben; ebensowenig wie ein Gang zum Wucherer berechtigt, über die Ausbeutung des Grosskapitalismus sich zu empören. Der Schreiber dieser Zeilen hat als Gutachter des öfteren Gelegenheit gehabt, sich darüber zu wundern, mit welcher Naivität und mit welcher Leichtgläubigkeit Leute, denen sicher sonst der praktische Blick nicht fehlt, auf den augenfälligsten und plumpsten Schwindel

hereingefallen sind. Ganz kleine Leute sind Risiken eingegangen, die zu ihren Mitteln in kein Verhältnis zu bringen sind. Der reell arbeitende Bankier wird ein viel schärferes Auge haben für die Qualität seines Mandanten, denn ein wirklich an der Börse ausgeführtes Geschäft kann ja zu Forderungen führen, die durch den gegebenen Einschuss nicht befriedigt werden. Sein Leichtsinns wird sich also an ihm selbst bestrafen. Dem bucketshop ist es aber nur und lediglich um das Einheimsen des Einschusses zu tun, und die auf Grund dieses Einschusses angezeigten Geschäfte sind in der Regel so aufgebaut und konstruiert, dass ein Gewinn unmöglich, und der Einschuss als verloren zu betrachten ist.

Bei den Anschauungen, die zurzeit bei unserer Regierung massgebend sind, ist es immer ein Missliches, den Gesetzgeber anzurufen. Denn bei den handels-, speziell börsenfeindlichen Tendenzen ist es nicht abzusehen, wo man den Gesetzgeber, den man anrief, wieder los wird. Aber der Bankierstand und seine Gremien sollten zum Selbstschutz schreiten.²⁾ Mir schweben dabei englische Verhältnisse vor. Es wäre zwar durchaus verfehlt, wie dort auch in Deutschland für die Börsenbesucher die Propagandatätigkeit zu erschweren (den Insidern der Londoner Börse ist nicht gestattet, weder in Zeitungen der Londoner Börse noch Zirkulare an Unbekannte zuzusenden), aber in einer Hinsicht wäre doch ein von dort geholtes Muster der Nachahmung wert. Die zur Börse zugelassenen Mitglieder fügen dort auf ihren Briefbogen ihrer Adresse die Zugehörigkeit zur Börse zu, so dass durch die Angabe, etwa „Throgmorton Street and Stock Exchange“ ersichtlich ist, dass man es mit einem Broker zu tun hat, der zur Börse zugelassen ist, und der die recht schwierigen Zulassungsbedingungen erfüllt hat. Hand in Hand hiermit müsste auch hier natürlich bei den Zulassungen eine etwas kritischere Sonde gehandhabt werden, so dass es alsdann unmöglich wird, dass Firmen, deren Tätigkeit lediglich auf den Bucketshopprinzipien basieren, an der Börse tatsächlich zugelassen sind, und dies in nicht geringem Masse zu ihrer Reklame auszunützen. Wenn dann von Zeit zu Zeit und an geeigneter Stelle die Liste der tatsächlich Zugelassenen veröffentlicht oder nur leicht zugänglich gemacht wird, so wäre schon ein Bedeutendes geschehen und denjenigen, die nicht zugelassen sind, das Handwerk stark erschwert. Heute kann der Privatmann sich nur schwer und umständlich darüber informieren, ob sein Bankier an der Börse zugelassen ist oder nicht. Wer aber nach Einführung von Modalitäten, aus denen die Zugehörigkeit zur Börse ohne weiteres ersichtlich ist, noch auf unlautere Praktiken von Outsidern herinfällt, hat kein Recht das Wort vom „Giftbaum“ der Börse zu gebrauchen. Die Möglichkeit aber, dass jeder der es will, sich darüber informieren kann, ob er mit einem Insider oder Outsider zu tun hat, sollte Aufgabe der Ausschüsse sein, auf deren Programm die Interessen der Effektenbörse stehen. Damit wäre dem mittleren und kleinen Bankier, der von oben her von der Uebermacht der Aktienbanken bedrängt wird, die von unten kommende überwuchernde Schmarotzerkonkurrenz beseitigt. Paul H. E. (Berlin).

Heinrich G. Mueller, Die Diskontierung offener Buchforderungen. Ein Leitfadens für die Praxis. Berlin. Julius Springer. 1909.

Diese Schrift Muellers ist ausserordentlich verdienstvoll, da hier zum erstenmal eine eingehende detaillierte Darstellung der Diskontierung offener Buchforderungen gegeben wird. Der Verfasser erklärt die Technik dieses Geschäftszweiges und weist nach, welche wirtschaftliche Bedeutung die Beleihung offener Buchforderungen besitzt. Mit Recht legte er das Schwergewicht darauf, dass die Diskontierung der Buchforderungen in erster Linie Wert für die breite Masse des Mittelstandes habe (S. 97). Da für das Kreditbedürfnis des Mittelstandes bisher noch nicht genügend gesorgt sei, müsse die Diskontierung offener Buchforderungen als dasjenige Mittel, welches hier allein Abhilfe schaffen könne, mit allen Kräften propagiert werden. Dieser Buchforderungskredit ist dabei, das muss m. E. festgehalten werden, nur ein Notbehelf für die Wechseldiskontierung. Er dient dazu, denjenigen Kreisen, welchen es aus irgendwelchem Grunde unmöglich ist, für Lieferungen und Leistungen auf ihren Kunden zu „ziehen“,

¹⁾ Unlautere Geschäftsformen im Bankiergewerbe usw. von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nussbaum, Bank-Verlag, Berlin W 57, 1910.

²⁾ (Anm. d. Red.): Ueber erfolgreiche Schritte des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zur Bekämpfung der hier erörterten Missstände hat inzwischen die Tagespresse berichtet.

einen Ersatz zu schaffen (cf. a. Crecelius, Bank-Archiv 9 S. 251). Daher dürfte es zweifellos auch ein falscher Weg sein, wenn eine Treuhand-Aktiengesellschaft, die diesen Geschäftszweig übernommen hat, nur Buchforderungen von Kaufleuten beleihet, die ins Handelsregister eingetragen sind. Besondere Beachtung verdienen dann die Ausführungen des Verf. über die Bedeutung der Diskontierung offener Buchforderungen, für die verschiedenen Bankorganisationen, wie Aktienbanken, Genossenschaften und Privatbankiers. Der Verf. erörtert ferner recht instruktiv die Vorteile und Nachteile, die das sogenannte österreichische und im Gegensatz dazu das deutsche System mit sich führen und behandelt eingehend die Frage, welche er (S. 57) für den Angelpunkt bei der Diskontierung von Buchforderungen erklärt, d. i. die Forderung, dass auf Grund der Beleihung von Buchforderungen dem Kreditnehmer Kapitalien nur für die Zwecke der Regulierung von Lieferantenfakturen oder zu Lohnzahlungen zur Verfügung gestellt werden dürfen. Einer genauen Untersuchung unterzieht endlich der Verf. noch das Problem, ob die Abtretung der Forderung dem Schuldner angezeigt werden soll oder nicht. Somit gibt die vorliegende Schrift nach jeder Richtung hin anregendes Material zur Beurteilung dieses Geschäftszweiges, der augenblicklich in gleicher Weise in der Theorie wie in der Praxis grosse Beachtung findet. Dr. L. Müffelm ann, Berlin.

Die Verbreitung des Fünfundzwanzigpfennigstücks.

In der Provinzpresse wird in jüngster Zeit wiederholt über die ungenügende Verbreitung des neuen Fünfundzwanzigpfennigstückes namentlich im kleinstädtischen und ländlichen Verkehr geklagt. An manchen Orten hätten lange Zeit nur ein oder zwei Stück der neuen Münze zirkuliert, die als Raritäten von Hand zu Hand gegangen seien. Auf dem Lande habe sich indessen der Mangel nach einem solchen Geldstück recht fühlbar gemacht. Seitens des Staatssekretärs des Reichsschatzamt ist nun neuerdings veranlasst worden, dass die öffentlichen Kassen sich künftig bei Auszahlungen des Fünfundzwanzigpfennigstückes in möglichst grossem Umfange bedienen. Wir nehmen an, dass dieses Bestreben, dem Fünfundzwanzigpfennigstück grössere Verbreitung zu geben, auch bei den privaten Banken und Bankfirmen Unterstützung finden wird, sofern in den ihnen nahestehenden Kreisen des Publikums das gleiche Bedürfnis nach der neuen Geldsorte besteht.

Der schweizerische Postscheckverkehr im Jahre 1909.

Der Bericht der schweizerischen Postverwaltung für das Jahr 1909 beweist, dass der dort am 1. Januar 1906 eingeführte Postscheckverkehr in erfreulich fortschreitender Entwicklung begriffen ist. Die Zahl der Teilnehmer, welche am Ende des ersten Jahres 3190 betrug und in den folgenden Jahren 4066 bzw. 5301 erreichte, ist im Jahre 1909 weiter auf 7295 gestiegen, eine bei einer Bevölkerung von ca. 3,6 Mill. Seelen recht beachtenswerte Ziffer. Der Umsatz hat sich gegen das Vorjahr fast verdoppelt, denn er betrug 2405 Mill. Frs. gegen 1287 Mill. im Jahre 1908 (746 bzw. 451 Mill. in den vorhergehenden Jahren). Von dem Gesamtumsatz entfallen auf den Giroverkehr 1304 Mill. Frs. oder 54,33 v. H. (wenn man den Verkehr mit der schweizerischen Nationalbank abrechnet, 45,48 pCt.) gegen 35,28 bzw. 20,59 pCt. in dem Jahre 1908 und 1907. Auch hierin zeigt sich ein bemerkenswerter Fortschritt, der in einer wesentlich grösseren Ersparnis an Barmitteln zur Geltung kommt. Der Totalumsatz vollzog sich in 5 909 568 Einzelakten (gegen 4 021 191 im Jahre 1908), wovon 3 677 999 Bareinzahlungen. Der durchschnittliche Betrag einer Bareinzahlung belief sich auf 134,50, einer Ueberweisung auf 1546, einer Zahlungsanweisung auf 236, und einer Auszahlung durch die Scheckbureaus auf 2657 Frs. Der durchschnittliche Umsatz per Konto stellte sich auf 329 664 Frs., war also immer noch sehr hoch, ein Beweis dafür, dass auch in der Schweiz der Postscheckverkehr trotz nunmehr vierjährigen Bestehens über die Kreise der Grossindustrie, des

Grosshandels und des grossen Detailhandels noch wenig hinausgekommen ist. An Guthaben waren am 31. Dezember 17,2 Mill. Frs. vorhanden (durchschnittlich 2358 Frs. per Konto), während der Jahresdurchschnitt 15,0 Mill. Frs. betrug gegen 10,6 Mill. im Jahre 1908. Der weitaus grösste Teil dieser Guthaben konnte zinstragend angelegt werden, wodurch ein Zinsertrag von 359 991 Frs. (gegen 280 715 Frs. im Jahre 1908) erzielt wurde. Von Wichtigkeit ist, dass derjenige Teil der eingezahlten Guthabensummen, welcher als Kassenreserve dient, offenbar bedeutend niedriger bemessen werden konnte als im Vorjahre, da von einem Guthabenstande von 17,2 Mill. Frs. am 31. Dezember nur 2,86 Mill. Frs. als Kassenbestand zurückbehalten waren, während man im Jahre 1908 bei dem Guthabenstande (am 31. Dezember) von 12,6 Mill. Frs. die Kassenreserve noch auf 5,1 Mill. Frs. bemessen hatte. Da von der Grösse der erforderlichen Kassenreserve die Zinseinnahme der Verwaltung wesentlich abhängt, so ist dieser Umstand von recht erheblicher Bedeutung.

Die Einnahmen des Fiskus aus dem Postscheckverkehr werden mit 866 964 Frs. (darunter 438 824 Frs. an Gebühren) angegeben, die Ausgaben mit 574 232 Frs., so dass ein Ueberschuss von 292 732 Frs. erzielt wurde. Dieser Ueberschuss wird aber durch den Ausfall im Postanweisungsverkehr, der auf 74 283 Frs. berechnet wird, auf 218 449 Frs. reduziert, und so hoch schätzt die Schweizer Postverwaltung das Aequivalent für die Mitwirkung der höchsten Dienststellen und der gewöhnlichen Postämter, wofür ein besonderer Posten unter den Ausgaben nicht angesetzt ist. Die letztere Annahme dürfte übertrieben hoch sein, da die Besoldung des Personals bei dem Zentralamt und den einzelnen Postscheckbureaus zuzüglich der Miete und der Verzinsung und Amortisation des in Mobilien usw. angelegten Kapitals nicht einmal das Doppelte, nämlich 401 128 Frs., in Anspruch nahm. Es darf daher wohl behauptet werden, dass der Schweizer Postscheckverkehr mit einem Ueberschuss abgeschlossen hat, der freilich durch die Bildung des erforderlichen Reservefonds wohl absorbiert worden wäre. Die Ausgaben per Buchung stellten sich bei 5 909 568 Einzelakten auf 9,7 Centimes gegen 8,75 Centimes im Jahre 1908. Hiernach ist der Schweizer Scheckverkehr bedeutend billiger als der österreichische, bei welchem die Ausgabe per Buchung im Jahre 1908 0,13 Kronen betrug.

Die Zahl der Postscheckämter ist von 11, mit denen der Postscheckverkehr eröffnet wurde, auf 20 gestiegen. Das grösste Amt ist Zürich, welches 1631 Konten führt und einen Umsatz von 471 Mill. Frs. erzielte. Die geringste Kontenzahl findet sich bei dem Amte Langenthal (108), welches übrigens erst am 1. Januar 1909 eröffnet wurde, der kleinste Umsatz, wenn man von Freiburg, das nur 11 Monate in Tätigkeit war, absieht, in Chaux-de-Fond (eröffnet 1908) mit 15,9 Mill. Frs. Die kleinste Stadt, welche sich im Besitze eines (übrigens schon im Jahre 1906 eröffneten) Postscheckamtes befindet, Bellinzona, hatte 156 Konten mit einem Umsatz von 21,8 Mill. Francs. Neue Scheckämter sollen in Frauenfeld und Glarus eingerichtet werden. Mit einer weiteren Vermehrung will aber die schweizerische Postverwaltung in Anbetracht der erheblichen Mehrausgaben und der zunehmenden Kompliziertheit des Dienstes warten, bis sich ein unabwiesbares Bedürfnis dafür gezeigt hat und die Mehrausgaben sich rechtfertigen lassen.

Von besonderem Interesse ist die Schätzung der Rückwirkung des Postscheckverkehrs auf den Postanweisungsverkehr, welcher letzterer infolge der Gebührenersparnis beim Postscheckverkehr naturgemäss eine wesentliche Beeinträchtigung erleidet. Die Verwaltung nimmt an, dass bei 7 708 930 Postanweisungen im Jahre 1905 und einer durchschnittlichen jährlichen Vermehrung (nach Massgabe der vorhergehenden Jahre) um 412 034 Stück, im Jahre 1909 eine Stückzahl von 9 357 066 erreicht worden wäre, wenn der Postscheckverkehr nicht zur Einführung gelangt sein würde. In Wirklichkeit habe aber die Zahl der Postanweisungen im Jahre 1909 nur 6 543 487 betragen, also 2 813 579 Stück weniger. Bei einem mittleren Taxbetrage von 22,76 Centimes ist der Postverwaltung hiernach eine Einnahme von 640 371 Frs. entgangen. Gleichwohl wird die Einbusse am Reingewinn nur auf 74 283 Frs. geschätzt, weil die Verwaltungs- und Betriebskosten des Postanweisungsverkehrs nach früher angestellten genauen Ermittlungen nicht weniger als 88,4 pCt. der Bruttoeinnahme betragen. Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer, Berlin.)

Die Reichsbank im Monat August 1910.¹⁾

1. Der Metallbestand.				
Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Metallvorrat in Mark			
August 1910	1 046 291 000	1 063 538 000	1 106 050 000	1 047 316 000
Juli 1910	1 038 218 000	1 082 970 000	1 111 540 000	1 058 972 000
August 1909	1 080 822 000	1 100 626 000	1 128 481 000	1 064 378 000

2. Der Barvorrat. ²⁾				
Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Barvorrat in Mark			
August 1910	1 128 205 000	1 154 539 000	1 205 703 000	1 121 773 000
Juli 1910	1 123 756 000	1 178 062 000	1 212 065 000	1 132 353 000
August 1909	1 167 903 000	1 193 832 000	1 229 808 000	1 141 124 000

3. Der Notenumlauf.				
Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Notenumlauf in Mark			
August 1910	1 569 461 000	1 515 655 000	1 466 527 000	1 578 397 000
Juli 1910	1 746 278 000	1 606 955 000	1 533 339 000	1 616 896 000
August 1909	1 521 584 000	1 469 086 000	1 440 972 000	1 565 036 000

4. Die Metaldeckung des Notenumlaufs.				
Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Metallvorrat in % des Notenumlaufs			
August 1910	66,67	70,17	75,42	66,35
Juli 1910	59,45	67,39	72,49	65,49
August 1909	71,03	74,92	78,31	68,01

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.				
Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Barvorrat in % des Notenumlaufs			
August 1910	71,89	76,17	82,21	71,07
Juli 1910	64,35	73,31	79,05	70,03
August 1909	76,76	81,26	85,35	72,91

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
August 1910	75,42	82,21	66,35	71,07
Juli 1910	72,49	79,05	59,45	64,35
August 1909	78,31	85,35	68,01	72,91

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.				
Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Höhe des steuerfreien (+) bzw. steuerpflichtigen (-) Notenumlaufs in Mark			
August 1910	+ 31 573 000	+ 111 713 000	+ 212 005 000	+ 16 205 000
Juli 1910	- 149 693 000	+ 43 936 000	+ 151 555 000	- 11 714 000
August 1909	+ 119 148 000	+ 197 575 000	+ 261 665 000	+ 48 917 000

8. Fremde Gelder. ³⁾				
Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Betrag der fremden Gelder in Mark			
August 1910	509 852 000	601 873 000	643 277 000	581 481 000
Juli 1910	581 809 000	625 085 000	606 436 000	530 678 000
August 1909	687 163 000	785 401 000	785 555 000	700 732 000

15. Die Zusammensetzung der Anlagen ⁴⁾ der Reichsbank.												
Monat	Ausweistage											
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	in Wechseln u. Schecks	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombarddarlehen	in Effekten
August 1910	84,01	7,00	8,99	83,72	7,84	8,44	86,85	6,25	6,90	86,05	7,84	6,11
Juli 1910	80,22	9,25	10,53	81,46	7,68	10,86	85,14	6,57	8,29	85,19	8,27	6,54
August 1909	73,87	5,92	20,21	71,26	5,72	23,02	72,82	5,82	21,36	68,68	7,10	24,22

9. Die Metaldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.				
Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
August 1910	50,32	50,23	52,42	48,49
Juli 1910	44,60	48,52	51,95	49,31
August 1909	48,93	48,82	50,68	46,98

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾				
Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
August 1910	54,25	54,52	57,15	51,94
Juli 1910	48,27	52,78	56,64	52,73
August 1909	52,88	52,95	55,23	50,36

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
August 1910	52,42	57,15	48,49	51,94
Juli 1910	51,95	56,64	44,60	48,27
August 1909	50,68	55,23	46,98	50,36

12. Die Wechsel- und Scheckanlage.				
Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Wechsel- und Scheckanlage in Mark			
August 1910	891 445 000	895 919 000	887 905 000	992 386 000
Juli 1910	1 036 222 000	931 315 000	864 923 000	942 926 000
August 1909	863 493 000	843 236 000	805 938 000	848 993 000

13. Die Lombardanlage.				
Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Lombardanlage in Mark			
August 1910	74 247 000	83 938 000	63 915 000	90 447 000
Juli 1910	119 514 000	87 825 000	66 746 000	91 508 000
August 1909	69 158 000	67 680 000	64 368 000	87 761 000

14. Die Effektenanlage. ⁵⁾				
Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Die Effektenanlage in Mark			
August 1910	95 472 000	90 341 000	70 510 000	70 401 000
Juli 1910	136 002 000	124 109 000	84 196 000	72 346 000
August 1909	236 241 000	272 402 000	236 408 000	299 432 000

16. Der Diskontsatz.						
Monat	Durchschnittl.		Höchster		Niedrigster	
	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %
August 1910	4,00	3,33	4,00	3 ³ / ₈	4,00	3,00
Juli 1910	4,00	3,03	4,00	3 ¹ / ₈	4,00	2 ⁷ / ₈
August 1909	3 ¹ / ₂	2,13	3 ¹ / ₂	2 ¹ / ₄	3 ¹ / ₂	2,00

¹⁾ Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.
²⁾ Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.
³⁾ Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giro Guthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.
⁴⁾ Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.
⁵⁾ Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.
⁶⁾ Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.